

ZH_OBERGERICHT SB180277 vom 21. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180277

FR: ZH_OBERGERICHT SB180277 du 21 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB180277 del 21 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 20. Juli 2016 (Verfahren DG160008) liessen der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 20. Juli 2016 (Urk. 79) sowie die Rechtsvertretung des Privatklägers 10 mit Eingabe vom 27. Juli 2016 (Urk. 83) jeweils innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 89) wurde von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde), vom Privatkläger 10 und der Verteidigung jeweils am 13. September 2016 entgegengenommen (Urk. 88/1-3). Mit Eingabe vom 23. September 2016 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten im Rahmen des Berufungsverfahrens SB160417 am 27. September 2016 fristgerecht hierorts ein (Urk. 90). Seitens des Privatklägers 10 wurde die Berufung demgegenüber mit Eingabe vom 3. Oktober 2016 (Urk. 91) wieder zurückgezogen. Mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2016 (Urk. 104) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 16. November 2016 (Urk. 107; Empfangsbestätigungen: Urk. 105/1-12) erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 107). Die Privatkläger liessen sich demgegenüber nicht vernehmen. Eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten bzw. den Privatklägern mit Präsidialverfügung vom 28. November 2016 zugestellt (Urk. 108; Empfangsbestätigungen: Urk. 109/1-12).

E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 89 E. V.1. S. 131) – grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. In casu drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. V.2.2.1.) – denn auch keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

E. 1.2

Vorliegend besteht hinsichtlich der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG die höchste abstrakte Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Bei der Bil-

- 156 - dung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden

Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 144 IV 217 E. 2. m.w.H.; 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57). 2. Strafzumessungsfaktoren Von der Vorinstanz wurden die zu den Kriterien der Strafzumessung im Weiteren nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 89 E. V.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zutreffend und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Entscheid vom 25. März 2010 6B_865/2009 E. 1.6.1.) wurde seitens der Vorinstanz vorgesehen (Urk. 89 E. V.2.4.), die Täterkomponente für alle Delikte gesamthaft zu würdigen. 3. Kokainhandel

E. 1.3

Arglist scheidet aus, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden bzw. sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen können, wobei im Einzelfall der jeweiligen Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen bzw. seiner Fachkenntnis und Geschäftserfahrung Rechnung zu tragen ist. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 135 IV 76 Erw. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_99/2015 vom 27. November 2015 E. 3.3 und 6B_546/2014 vom 11. November 2014, E. 1.1 mit Hinweisen).

- 137 - Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann. Arglist scheidet indes aus, soweit die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit überprüfbar ist und sich aus der möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass der andere zur Erfüllung nicht fähig ist (BGE 118 IV 359 E. 2. m.w.H.). Bei einem Massengeschäft wie dem Verkauf von Mobiltelefonen kann den Vertragsparteien nicht zugemutet werden, umfangreiche Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen einzuverlangen bzw. einreichen zu müssen, dies umso weniger, als sich das finanzielle Risiko beim Abschluss eines Vertrags über ein Mobiltelefon in Grenzen hält (Entscheid 6B_1007/2010 des Bundesgerichts vom 28. März 2011, E. 2.4.2.).

E. 1.4

Bezüglich des Vermögensschadens genügt nach Lehre und Rechtsprechung jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist (DONATSCH, Strafrecht III, S. 213 f.; BOOG, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C: Strafrecht, Basel 1991, S. 34; Urteil des Bundesgerichts 6B_99/2015 vom 27. November 2015 E. 3.4.; BGE 102 84, E. 3.). Dabei ist die Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant, da der Strafrichter den Schaden,

beziehungsweise den angestrebten Vorteil, frei schätzen kann (BSK STGB II-ARZT, Art. 146 N 144).

E. 1.5

Der subjektive Tatbestand des Betrugs erfordert neben der Absicht rechts- widriger Eigen- oder Fremdbereicherung Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tat- bestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_333/2018 vom 23. April 2019 E. 1.2.3; 6B_546/2014 vom 11. November 2014, E. 1.6.2 mit Hinweisen). Eventualabsicht bezüglich der Bereicherung wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst un- erwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolges hinnimmt

- 138 - (Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010, E. 4.1 mit Hinweisen). 2. Anklageziffer B.2. (versuchte Anstiftung zu Betrug; ND 2)

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2016 (Urk. 94) wurde der Staatsan- waltschaft sowie der Verteidigung Frist angesetzt, um sich zur Frage der Fortset- zung der Sicherheitshaft zu äussern, welcher seitens der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 (Urk. 98) und seitens der Verteidigung mit solcher vom 17. Oktober 2016 (Urk. 99) nachgekommen wurde. Mit Präsidialverfügung

- 12 - vom 17. Oktober 2016 (Urk. 100) wurde diesen beiden Parteien jeweils Frist an- gesetzt, um sich zur Eingabe der anderen Partei vernehmen zu lassen (Emp- fangsbestätigungen: Urk. 101/1-2), was in der Folge seitens beider Parteien un- terblieb. Mit Präsidialverfügung vom 25. Oktober 2016 (Urk. 102) wurde der An- trag der Verteidigung auf eine mündliche Anhörung des Beschuldigten abgewie- sen und sein Verbleiben in Sicherheitshaft angeordnet. Mit Eingabe vom 8. Februar 2017 (Urk. 113) stellte der Beschuldigte persönlich ein Haftentlas- sungsbegehren, welches in der Folge mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2017 (Urk. 114) der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zuge- stellt wurde (Empfangsbestätigungen: Urk. 115/2-3). Nach Eingang der Stellung- nahmen seitens der Staatsanwaltschaft am 14. Februar 2017 (Urk. 116) und sei- tens der Verteidigung am 17. Februar 2017 – wobei letztere bereits eine Ver- nehmlassung zur Eingabe der Staatsanwaltschaft enthielt – wurde der Anklage- behörde mit Präsidialverfügung vom 17. Februar 2017 (Urk. 118) Frist zur Stel- lungnahme zur Eingabe der Verteidigung angesetzt, worauf sie in der Folge ver- zichtete (Urk. 120). Mit Präsidialverfügung vom 27. Februar 2017 (Urk. 121) wur- de das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten schliesslich abgewiesen.

E. 2.1

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte zusammen mit O._____ am 5. August 2013 in seiner Wohnung versuchte, AE._____ anlässlich eines Gesprächs dazu zu bringen, in gleicher Weise wie O._____ Firmen zu übernehmen, damit Waren ohne Zahlungswille und -möglichkeit zu bestellen und die Firmen letztlich in den Konkurs gehen zu lassen, was jedoch einzig deshalb nicht gelang, weil sich AE._____ nicht darauf einliess.

E. 2.2

In Ergänzung zu den vorab erörterten rechtlichen Grundlagen ist massgebend, dass eine Anstiftung begehrt, wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wobei der Anstifter nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft wird. Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 StGB), wobei ein Versuch vorliegt, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 2.3

Durch das seitens des Beschuldigten beabsichtigte Verhalten von AE._____ hätte jener einen Betrug begangen, indem er durch die Warenbestellungen die Lieferanten derselben arglistig über den Zahlungswillen und die -möglichkeit des die Bestellungen vornehmenden Unternehmens getäuscht und sich durch die gestützt darauf vorgenommene Vermögensdisposition einen wirtschaftlichen Vorteil geschaffen hätte, ohne hierauf einen Rechtsanspruch gehabt zu haben, was er – bei erfolgreicher Anstiftung – gewusst und auch gewollt hätte. Die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit wäre im Übrigen den liefernden Unternehmen nicht zumutbar gewesen, stellte der Beschuldigte AE._____ doch die Bestellung von Massenwaren wie Esswaren, Getränke und Konsumgüter wie Fernseher und Telefone zur Diskussion (vgl. Gespräch vom

- 139 - 5. August 2013, ab 21:56 Uhr: Urk. 348/2/4/15). Da der Beschuldigte alles unternahm, um AE._____ zu überzeugen, erfüllt der Beschuldigte – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 89 E. III.2.2.) – durch die an den Tag gelegte Verhaltensweise den Tatbestand der versuchten Anstiftung zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB. 3. Anklageziffer B.3. (mehrfacher Betrug; ND 3)

E. 2.4

Somit erfüllte der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer A.I.3. den Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 3. Anklageziffer A.I.4. (Erlangen und Weitergabe von Kokain)

E. 2.5

Erstellt ist, dass der Beschuldigte und O._____ mit einem unbekanntem Dritten ein Gespräch über die Lieferung von Kokain aus Mexiko führten, in dessen Verlauf auf Initiative des Beschuldigten über den Preis gesprochen wurde und O._____ einen potentiellen Abnehmer nannte. Allerdings ist anzunehmen, dass der Beschuldigte das Gespräch nicht in der Absicht führte, vom unbekanntem Drit-

- 73 - ten tatsächlich Kokain zu übernehmen; er traute seinem Gesprächspartner offensichtlich nicht. 3. Anklageziffer A.I.3. (Anstaltentreffen zum Erlangen von Kokain)

E. 2.6

Weiter treffen auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit von P._____ zu (Urk. 89 E. II.C.1.4.2; Urk. 169A). Zu ergänzen ist einzig, dass P._____ dem Beschuldigten vorwirft, versucht zu haben, sie über den Tisch zu ziehen (Urk. HD 3/7 S. 6; Urk. HD 3/9 S. 6). Ferner unterhielt sie mit dem Beschuldigten – wie es auch die Verteidigung vorbrachte (Urk. 174 S. 31) – eine

- 69 - kurzzeitige Liebesbeziehung (vgl. z.B. Urk. HD 2/24 S. 1 f. u. 11). Ihre Aussagen sind folglich gestützt auf diese Umstände mit erhöhter Vorsicht zu würdigen. Im Zentrum steht aber auch bei ihr die Glaubhaftigkeit der getroffenen Aussagen.

E. 2.7

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von U._____ fällt ins Gewicht, dass – wie erwähnt – gegen diesen ebenfalls ein Strafverfahren eröffnet worden ist (Urk. 149/1-23), weshalb er geneigt sein könnte, seine eigene Tatbeteiligung zu Ungunsten des Beschuldigten in einem besseren Licht darzustellen. Abgesehen davon gab er an, den Beschuldigten lediglich zwei- bis dreimal gesehen zu haben (Urk. ND 3/2 S. 3), weshalb nicht von einer besonderen, persönlich geprägten Beziehung auszugehen ist. Im Zentrum steht aber auch hier erneut die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 2.8

Der Privatkläger 10, B._____, wurde im Sinne von Art. 178 lit. a bzw. Art. 179 StPO als Auskunftsperson einvernommen (s. Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), weshalb er nicht unter der Strafanndrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurde. Allerdings wurde er gemäss Art. 181 Abs. 2 StPO auf die Folgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung gemäss Art. 303-305 StGB hingewiesen, was seine Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Abgesehen davon stellt er im vorliegenden Verfahren auch keine finanziellen Forderungen (vgl. Urk. ND 4/4), weshalb seine Glaubwürdigkeit nicht durch entsprechende Interessen herabgesetzt wird. Auf seine gesundheitlichen Einschränkungen wird im Rahmen der Würdigung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, welcher auch hier gegenüber der Glaubwürdigkeit der Person eine vorrangige Bedeutung zukommt, noch eingegangen werden (s. nachstehend unter E. E.3.1.5.).

E. 2.9

Hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von V._____ ist zu bemerken, dass dieser in einem separaten Verfahren als beschuldigte Person einvernommen wurde (Urk. 150/1-19) und somit – wie bereits erwähnt – nicht unter der Strafanndrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war. Mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.E.5.2.3.1.) ist gestützt auf diesen Umstand ein durchaus nachvollziehbares Interesse seinerseits zu vermuten, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen, was seine Glaubwürdigkeit

- 70 - tendenziell herabsetzt. Im Zentrum steht aber die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, worauf noch einzugehen sein wird.

E. 2.10

Bezüglich der Glaubwürdigkeit von W._____ ist ebenfalls festzustellen, dass er in einem separaten Verfahren als beschuldigte Person einvernommen wurde (Urk. 148/1-14) und somit ebenso wenig unter der Strafanndrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war, was auch seine Glaubwürdigkeit einzuschränken geeignet ist. Auch er dürfte – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.E.5.2.4.1.) – wie V._____ ein durchaus nachvollziehbares Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Auch hier ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen indes vorrangig. D. Widerhandlungen gegen das BetmG 1. Anklageziffer A.I.1. (Erlangen und Weitergabe von Kokain)

E. 3

Mit Eingabe vom 29. März 2017 (Urk. 123) ersuchte der bisherige amtliche Verteidiger um Entlassung aus seinem Amt. Die neue amtliche Verteidigung wurde – nach entsprechendem Ersuchen vom 30. März 2017 (Urk. 124) – mit Präsidialverfügung vom 4. April 2017 (Urk. 126) mit Wirkung ab 30. März 2017 eingesetzt.

E. 3.1

Bei der Einstufung der objektiven Tatschwere bei den vom Beschuldigten begangenen, teilweise qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist in Bezug auf den Kokainhandel (Anklageziffern A.I.3., A.I.4. und A.I.5.) deutlich verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass es in den zu beurteilenden Fällen lediglich beim Treffen von Anstalten blieb und ihm dabei eine eher untergeordnete Stellung im Drogenhandel zukam, auch wenn keine Abhängigkeiten von ihm übergeordneten Personen erkennbar sind und er seine Entscheidungen selbständig traf. Ebenfalls zu Gunsten des Beschuldigten wirkt sich der Umstand aus, dass sich seine Delinquenz zum einen auf eine blosse Vermitt-

- 157 - ler- und Übersetzerrolle beschränkte, auch wenn es dabei offensichtlich um den Handel mit einer grösseren Menge Kokain ging, welche die Grenze zum qualifizierten Fall von 18 Gramm reinem Kokain deutlich überschritt, wobei sich die letztlich insgesamt involvierte Kokainmenge nicht eruieren lässt. Zum anderen traf der Beschuldigte Anstalten, Kokain zu verkaufen, wobei mit den dabei involvierten 16.6 Gramm reinen Kokains noch kein qualifizierter Fall vorliegt, was sich ebenfalls zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Zu Ungunsten des Beschuldigten fällt demgegenüber seine mehrfache Delinquenz ins Gewicht. Vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens ist das objektive Verschulden des Beschuldigten gesamthaft als leicht zu bezeichnen. Es rechtfertigt sich, hierfür eine Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe vorzusehen.

E. 3.1.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.1. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1-26, insbesondere Urk. HD 2/2; 2/4; 2/21; Urk. HD 68 S. 8 f. u. 13), diejenigen von B._____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B._____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU._____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), der am

- 100 - 6. Januar 2014 erfolgte Widerruf eines am 14. November 2013 in Auftrag gegebenen Nachsendeauftrages hinsichtlich der Post von B._____ an die AT._____ GmbH, AP._____ (Urk. ND 4/14 S. 1), zwei Kauf-/Mietquittungen der Dipl. Ing. AA._____, Filiale AV._____, hinsichtlich zweier Fernsehgeräte "Samsung" vom 12. und 13. November 2013 (Urk. ND 4/8 S. 1 f.) bzw. die entsprechenden Rechnungen (Urk. ND 4/48) sowie die B._____ betreffenden (übrigen) KESB-Akten (Urk. 137) vor.

E. 3.1.2

Die Anklage stützt sich in erster Linie auf die Aussagen von B._____, welcher anlässlich seiner Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und O._____ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) seine am 30. Januar 2014 bei der Polizei gemachten Aussagen (Urk. ND 4/2-3) als zutreffend bestätigte. O._____ habe er

über eine Drittperson kennengelernt und den Beschuldigten habe ihm O._____ vorgestellt und zu ihm nach Hause gebracht, damit er jemanden Neuen kennenlerne. Auf die Frage, wie damals die Beziehung zu diesen beiden Personen gewesen sei, antwortete B._____, dass die Beziehung frisch und neu gewesen sei, wobei er nicht gewusst habe, auf was er sich eingelassen habe. An einen Streit mit den beiden vermochte sich B._____ nicht zu erinnern. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs gemäss Anklageziffer 4.1.1. führte B._____ aus, dass sie zu Dritt im AA._____ AV._____ gewesen seien und die beiden anderen TV-Geräte geleast hätten. Sie hätten ihm gesagt, dass sie alles auf eine Firma umschreiben würden, die in Konkurs gehe, so dass er (B._____) nichts damit zu tun hätte. Da die Post umgeleitet worden sei, habe er keine Rechnungen erhalten. Ab und zu habe ihm der Beschuldigte Post vorbeigebracht, wobei alles offen gewesen sei. Auf die Frage, wer auf die Idee gekommen sei, dass er (B._____) einen neuen TV brauche, erwiderte B._____, dass der Beschuldigte gesagt habe, er (B._____) habe so eine schöne Wohnung und einen alten TV und dass er einen neuen bräuchte. Er (B._____) habe gemeint, ja also, warum nicht. Es seien mehrere TV aufs Mal gewesen, so wie er sich erinnern möge. Einer sei zu ihm gekommen. Was mit den anderen Geräten geschehen sei, wisse er nicht. Der Beschuldigte habe ihm hernach gesagt, er brauche den Fernseher und würde ihm einen anderen, besseren bringen, was dann aber nicht geschehen sei. Er habe immer noch denselben wie vor zehn Jah-

- 101 - ren. Sie hätten ihm gesagt, er solle sich keine Sorgen machen. Auf die Frage, weshalb er das geglaubt habe, erwiderte B._____, dass er naiv und leichtgläubig, halt so ein Mensch sei. Er habe ja einen Unfall gehabt und gedacht, sie würden ihm etwas entgegenkommen und ihm etwas helfen. Er habe gedacht, das sei ihre Absicht, worin er sich aber leider getäuscht habe. Sie hätten daraufhin ein oder zwei TV-Geräte (bzw. Laptops, s. nachstehend unter E. 3.2.3.) in Zürich-..., in der Nähe der Post, in einem Laden verkauft. O._____ habe das Geld hierfür erhalten, er habe nichts davon gesehen. Der Herr im Laden habe ja nicht gewusst, woher die Geräte seien, hätten sie sich doch in den Neuverpackungen befunden. Auf die Frage, weshalb seine Post an eine Firma umgeleitet worden sei, erwiderte B._____, dass der Beschuldigte gesagt habe, dass er dort wohne. Über die Firma wisse er nichts. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er die Post so bearbeiten könne und er (B._____) keinen Stress und nichts damit zu tun habe. Bei AW._____ handle es sich um einen Kollegen des Beschuldigten, welcher ihn als einziger gewarnt habe. AW._____ habe ihn ein- oder zweimal angerufen. Er habe aber nichts mit ihm zu tun gehabt. AW._____ habe nichts mit der Post zu tun gehabt und er habe ihm auch keine Vollmacht gegeben. B._____ verneinte, sich mit dem Konkurs von Firmen oder Leasinggeschäften auszukennen. Er sei aktuell zu

E. 3.1.3

Die zwei erwähnten, von B._____ verfassten Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2) enthalten folgenden Text: "Ich möchte Anzeige zurück undwiederruflich ziehen Das Fahrzeug ist nicht geklaut es ist verkauft und das Geld der Bank in der nächste 2-3 Wochen ausbezahlen vollständig Bestätigung Strafrückzug". "Keine Ausschreibung aufs Auto Komplette Anzeige löschen Tschuldigung für die Uhmständ".

E. 3.1.4

Der Beschuldigte bestritt den ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalt konstant (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16;

Urk. HD 68 S. 8 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Befragung vom 8. April 2014 gab er zu Protokoll, dass er B._____ im Vorjahr im BA._____s [Schnellrestaurant] kennen gelernt habe. O._____ habe Kontakt zu jenem gepflegt. B._____ habe ihm damals einen gewissen AW._____ als seinen Partner vorgestellt. Dieser AW._____ habe B._____ verarscht. Er wisse, dass es dabei um Fernseher, Telefongeräte, Mac-Books etc. gegangen sei. Dieser AW._____ habe ihm auch einmal ein Bett verkauft. Er wisse, dass Tankkarten auf B._____ lauteten, die AW._____ besässe. AW._____ habe auch seinen Briefkasten der AT._____ in AP._____ verwendet und habe auch die Post von B._____ dorthin umgeleitet. Er selbst habe mit B._____ nichts zu tun. Abgesehen von dem einen Mal in Serbien habe er jenen auch nie selber getroffen, habe keine Geschäfte mit B._____ abgewickelt. Auch

- 105 - verneinte der Beschuldigte, dass B._____ in seinem Auftrag Leasingverträge auf Gegenstände wie Fernseher, Computer sowie auf einen Personenwagen unterzeichnet haben soll. Angesprochen auf die in seiner Garage vorgefundenen elektronischen Geräte, gab der Beschuldigte zu Protokoll, diese seien für ein Call-Center im Kosovo (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.). Anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 9. April 2014 bestritt der Beschuldigte, dass er B._____ dazu gebracht habe, eine Vielzahl von Verträgen einzugehen, und er hernach die Waren verkauft habe bzw. dass er hierfür die Firma AT._____ GmbH eingesetzt habe (Urk. HD 2/2 S. 3). Im Rahmen der von der Anklagebehörde an die Polizei delegierten Einvernahme vom 17. April 2014 sagte der Beschuldigte aus, dass er B._____ erstmals im BA._____s AV._____ gesehen habe. Er habe weder direkt noch indirekt mit jenem zu tun gehabt. Es sei nie von Geschäften die Rede gewesen. Er habe auch keinen Kontakt mit dem Typ, weder telefonisch noch privat noch sonstwas. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass B._____ seines Wissens die bezogenen Waren selbst verkauft habe. Mit ihm habe das nichts zu tun. Er habe nie etwas von B._____ bekommen, was jenem gehöre. Der Beschuldigte räumte ein, dass die Post von B._____ für ein, zwei Monate an ihn bzw. die AT._____ umgeleitet worden sei. B._____ habe allerdings eine Vollmacht auf AW._____ ausgestellt, mittels welcher dieser die Post von B._____ habe beziehen können. Der grösste Teil der Post sei dann zu AW._____ gekommen, welcher auch immer noch über einen Schlüssel zu seinem Briefkasten in AP._____ verfüge. Für das Zur-Verfügung-Stellen der Adresse habe AW._____ ihm Fr. 200.- bezahlt. Sämtliche Post, welche für B._____ gekommen sei, habe er im Milchkasten deponiert und B._____ bzw. AW._____ hätten sie abgeholt oder AW._____ habe sie abgeholt. Er habe nie Post gelesen oder geöffnet. Heimelektronik, deren Verträge durch B._____ unterschrieben worden seien, habe er nie an die Adresse der AT._____ GmbH geliefert bekommen. Er habe von B._____ nie etwas profitiert. Er denke nicht, dass B._____ beeinflussbar sei (Urk. HD 2/4 S. 14 ff.). Anlässlich seiner Einvernahme vom 3. Dezember 2014 gab der Beschuldigte zu den ihn belastenden Aussagen von B._____ zu Protokoll, dass er nur sagen kön-

- 106 - ne, dass er (B._____) sich und andere schützen möchte und alles nur auf Einfluss von seiner Familie und seines Partners mache. Mit B._____ habe er persönlich nichts zu tun und gar keinen Kontakt gehabt. Er habe ihn ausserhalb der Serbien-Reise nur zwei-, dreimal gesehen. Dass dieser leicht beeinflussbar oder krank sei, sei ihm nicht aufgefallen. Aus seiner Sicht sei es einzig so, dass B._____ jemanden suche, der für sein Handeln die Verantwortung tragen solle (Urk. HD 2/21 S. 1 f.). Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 8. Oktober 2015 gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, mit den gesamten Behauptungen nichts zu tun zu haben (Urk. HD 2/26 S. 16). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte den Anklagesachverhalt

erneut, wobei er präzisierte, mit B._____ in keinem Landen gewesen zu sein. Er bestätigte indes, mit B._____ nach Serbien gefahren zu sein (Urk. HD S. 8 f. u. 13). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte keine Aussagen mehr zur Sache (Prot. II S. 35).

E. 3.1.5

Aus dem Schreiben von Dr. med. AU._____, Neurologe FMH, vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13; unterzeichnete Fassung in den beigezogenen Akten der KESB: Urk. 137/1/9), welches den Betreff "Neurologische Standortbestimmung" trägt, ergibt sich, dass die Verlaufskontrolle zeige, dass bei B._____ die sechs Jahre zuvor letztmals kontrollierten Störungen als Folgen der sehr schweren Hirnverletzung im Jahre 2000 praktisch unverändert weiter bestehen würden. Dies gelte insbesondere auch für die neuropsychologischen erheblichen Beeinträchtigungen. Es bestehe weiterhin eine deutliche anamnestische Funktionsstörung des Gedächtnisses, exekutive Beeinträchtigungen (Handlungsplanung), deutliche Störungen der Selbstwahrnehmung, der Selbststeuerung, und dem Eigenmonitoring, und auch leichte Störungen der Aufmerksamkeit. Eine kurze Stichprobe zum Gedächtnis zeige deutlich, dass die Merkfähigkeit massiv beeinträchtigt sei: Von drei Alltagsgegenständen könne nach einer kurzen Ablenkung nur noch einer wiedergegeben werden. Diese neuropsychologischen Funk-

- 107 - tionsstörungen seien mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Fehlleistungen im Alltag mit masslosen Käufen und Ausgaben (möglicherweise durch eher dubiose Kollektiven getrieben) verantwortlich. B._____ sei offensichtlich nicht in der Lage, selbstständig ohne eine betreuend und kontrollierend zur Seite stehende Vertrauensperson finanziell entsprechend seiner persönlichen Verhältnisse zu haushalten. Eine Beistandschaft sei hier dringend. Die Gefahr sei auch gross, dass er von Personen, die seine Einschränkungen erkennen würden, "ausgenommen" werde; selber könne er dies nicht einschätzen. Im gleichentags von Dr. med. AU._____ an die KESB des Bezirks Dietikon gerichteten Schreiben geht ausserdem hervor, dass die Urteilsfähigkeit von B._____ erheblich eingeschränkt und er insbesondere nicht in der Lage sei, Risiken zu erkennen und abzuschätzen sowie Fehler zu erkennen und selber seine finanziellen Angelegenheiten situationsgerecht zu regeln (Urk. 137/1/11). Telefonisch hatte Dr. med. AU._____ davor gegenüber der KESB am 28. Januar 2014 ausgeführt, dass sehr problematisch sei, dass B._____ nach Aussen normal wirke und für andere Personen ein leichtes Opfer sei, weil er leichtgläubig sei (Aktennotiz der KESB: Urk. 137/1/6).

E. 3.1.6

Aus der Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39 bzw. dem dieser zugrunde liegenden gleichentags ergangenen Entscheid der KESB: Urk. 137/1/14) geht hervor, dass diese gestützt auf Art. 396 ZGB errichtet wurde und seine Mutter, BB._____, zur Beiständin ernannt wurde. Die Beiständin wurde damit betraut, das Abschliessen folgender Rechtsgeschäfte zu prüfen und gegebenenfalls zuzustimmen: Kaufverträge und Verpfändung, Dauerverträge, Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Ausrichtung von Schenkungen, Prozessführung und Abschluss von Vergleichen, Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Vorkehren, welche über die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft hinausgehen, Abschliessen von Abzahlungs- oder Leasinggeschäften, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung/erheblicher Kapitalbeteiligung, Erklä-

ren der Zahlungsunfähigkeit, Abschluss eines Nachlassvertrages. Handelndes Subjekt gemäss Art. 396 ZGB bliebe die verbeiständete Person, deren Handlungen jedoch erst mit der Zustimmung des Beistands rechtswirksam werde. Aus den KESB-Akten geht hervor, dass sich die entscheidende Abteilung der KESB

- 108 - insbesondere auf die fachärztlichen Beurteilungen des Neurologen Dr. med. AU._____ abstützte (Urk. 137/1/13). Zusätzlich wird auf einen neuropsychologischen Bericht von lic. phil. BC._____ vom 3. Juni 2008 verwiesen, aus welchem hervorgeht, dass bei B._____ deutliche Störungen der anamnestischen Funktionen (Gedächtnis), exekutive Beeinträchtigungen (Handlungsplanung) und leichte Störungen der Aufmerksamkeit zu beobachten seien, wobei der Schweregrad der neuropsychologischen Funktionsstörung als mittelschwer eingestuft wurde, wobei dieser Befund laut Dr. med. AU._____ im Jahre 2014 immer noch zugetroffen habe (Urk. 137/1/13 S. 2 bzw. Urk. 137/1/8).

E. 3.1.7

Am 6. Januar 2014 erfolgte ein Widerruf eines am 14. November 2013 in Auftrag gegebenen Nachsendeauftrages hinsichtlich der Post von B._____ an die AT._____ GmbH, AP._____, was sich aus einer entsprechenden Urkunde ergibt (Urk. ND 4/14 S. 1). Aus dem Schriftstück ist überdies ersichtlich, dass der Nachsendeauftrag ab dem 19. November 2013 bis auf Widerruf gelten sollte.

E. 3.1.8

Ferner liegen zwei Kauf-/Mietquittungen der Dipl. Ing. AA._____, Filiale AV._____, hinsichtlich zweier Fernsehgeräte "Samsung" (Typen "UE 60 F 7080" und "UE 55 F 8580") vom 12. und 13. November 2013 (Urk. ND 4/8 S. 1 f.) bzw. die entsprechenden Schadenersatzforderungen seitens der AA._____ (Urk. ND 4/48) bei den Akten. Daraus ist ersichtlich, dass der als Mieter bezeichnete B._____ ein Monatseinkommen von Fr. 4'000.- erzielt. Ferner sind die Bedingungen des Vertrages enthalten, welche vorsehen, dass die Minimaldauer des Vertrages 12 Monate beträgt und ein Kaufrecht vorbehalten wird, wobei die ersten Raten von Fr. 142.- bzw. Fr. 167.- vom Gesamtbetrag von Fr. 3'338.- bzw. Fr. 3'938.- (gesamthaft Fr. 7'276.-) entrichtet wurden. Aus den jeweils vom 20. Mai 2014 datierenden Schadenersatzforderungen geht hervor, dass die AA._____ vom Vertrag zurückgetreten ist und unter anderem rückständige Mietraten für die Monate Januar bis März 2014 sowie jeweils den Occasionswert der TV-Geräte fordert.

E. 3.1.9

Wie aufgezeigt ist in casu urkundlich belegt, dass am 12. und 13. November 2013 bei der Dipl. Ing. AA._____, Filiale AV._____, zwei Fernsehgeräte der Marke "Samsung" (Typen "UE 60 F 7080" und "UE 55 F 8580") mittels Miet-

- 109 - /Kaufvertrages durch B._____ erworben wurden und dass am 14. November 2013 ein Nachsendeauftrag hinsichtlich der Post von B._____ an die AT._____ GmbH, AP._____, in Auftrag gegeben wurde. Uneinheitlich sind die Aussagen der einvernommenen Personen, wie es genau zum Kauf der TV-Geräte und zum Nachsendeauftrag kam und wie die Fernsehgeräte verwendet wurden. Vorliegend besteht kein Anlass, an den von B._____ gemachten, detaillierten, im Kerngeschehen übereinstimmenden und überzeugenden Aussagen zu zweifeln. Vor dem Hintergrund seiner aktenkundigen, neurologisch bedingten eingeschränkten intellektuellen Befähigungen erscheint es abgesehen davon auch als wenig wahrscheinlich, dass er seine Aussagen

erfunden haben könnte. So zeigt beispielsweise seine Schilderung, wie er seitens des Beschuldigten auf die Idee gebracht wurde, dass er ein neues Fernsehgerät brauchen könne, und die Umstände, unter denen ihm das TV-Gerät wieder weggenommen wurde, nicht nur seine Leichtgläubigkeit exemplarisch auf, sondern lässt seine Sachdarstellung aufgrund der Individualität bzw. Originalität der Aussagen auch als besonders glaubhaft erscheinen. Aus den Ausführungen von B._____ geht deutlich hervor, dass er nicht gewahr wurde, wie ihm im Zusammenhang mit dem Leasing der zwei Fernsehgeräte geschah. Seine Gutgläubigkeit hinsichtlich der Versprechen des Beschuldigten und O._____ ist offensichtlich. Ebenso ist kein Motiv ersichtlich, weshalb er den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Insoweit ihm seitens des Beschuldigten unterstellt wird, dass er dies auf Einfluss seiner Familie und seines Partners mache (Urk. HD 2/21 S. 1 f.), ist nicht erkennbar, inwiefern dies den erwähnten Personen zunutze sein sollte. Für die Annahme, dass die Familie von B._____ oder dessen Partner jenen ausgenutzt und die beiden Fernseher für sich verwendet haben sollten, findet sich in den Akten denn auch keine Stütze. Auch dass B._____ jemanden gesucht habe, der für sein Handeln die Verantwortung tragen solle (Urk. HD 2/21 S. 1 f.), erscheint vor dem Hintergrund seiner glaubhaften Aussagen und seinen neurologischen Einschränkungen nicht überzeugend. Vielmehr sind die Aussagen von B._____ auch gerade deshalb besonders glaubhaft, da er den Beschuldigten (und O._____) nicht unnötig belastet, sondern viel-

- 110 - mehr mehrfach ausführt, von ihnen nie zu einem Verhalten genötigt oder bedroht worden zu sein. Nichtsdestotrotz geht der von Seiten des Beschuldigten (und O._____s) aufgesetzte Druck aus den Aussagen von B._____ unmissverständlich hervor, auch wenn dieser vorgibt, dass der Beschuldigte ihm lediglich habe klarmachen wollen, dass er (B._____) die Hauptverantwortung trage. So ist offensichtlich, dass der Beschuldigte B._____ zum Rückzug der gegen ihn erhobenen Strafanzeige bewegen wollte, wofür auch die Existenz der beiden Notizzettel spricht, auf welche sich B._____ bei der Polizei stützte. Demgegenüber erscheinen die Aussagen des Beschuldigten als insgesamt zurückhaltend, substanzarm und wenig detailliert. Eine überzeugende Erklärung, weshalb die Post von B._____ auf die AT._____ GmbH umgeleitet wurde, vermag der Beschuldigte nicht zu liefern. Seine Darlegung, dass dies ein Gegengeschäft für Fr. 200.– gewesen sei, welche er von "AW._____" erhalten habe, erscheint in Gegenüberstellung zu den Aussagen von B._____ als nebulös und wenig glaubhaft. Im Übrigen beschränkt sich der Beschuldigte darauf, sinngemäss zu behaupten, dass B._____ ihn als Sündenbock ausserkoren habe, um selbst nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen zu müssen. Auffällig ist, dass der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen zum Einen B._____ kaum kennen will, andererseits aber bestens informiert zu sein scheint, dass und bezüglich welcher detaillierter Geschäftsabschlüsse dieser von AW._____ missbraucht worden sei. Sein Vorbringen, dass er nicht denke, dass B._____ (leicht) beeinflussbar sei, fügt sich nahtlos in seine zurückhaltenden Schilderungen ein, welche vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er zusammen mit B._____ immerhin eine Reise nach Serbien unternommen hat, umso mehr erstaunen. Isoliert betrachtet erscheinen die Aussagen des Beschuldigten zwar nicht als ungläubhaft, jedoch vermögen sie unter Mitberücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses, und da insbesondere den glaubhaften Aussagen von B._____, nicht zu überzeugen. Ferner sind die eingeschränkte Urteilsfähigkeit, die neurologischen Defizite und die Leichtgläubigkeit von B._____ durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft für diesen und die damit im Zusammenhang stehenden insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen hinlänglich be-

- 111 - legt. Auch wenn B. _____ gestützt auf eine Auskunft vom Neurologen Dr. med. AU. _____ (Urk. 137/1/7) gegen aussen wie ein ganz normaler Mensch wirken mag, muss angenommen werden, dass dies lediglich den ersten Eindruck betrifft, würde Dr. AU. _____ doch sonst nicht unmittelbar darauf festhalten, dass B. _____ für andere Personen ein leichtes Opfer sei, weil er leichtgläubig sei (Urk. 137/1/6). Dass der Beschuldigte B. _____ indes besser kannte als er vorgibt, ist hinlänglich erstellt. Die Würdigung der Beweismittel ergibt deshalb, dass der Sachdarstellung von B. _____ zu folgen und der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten ist.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht ist massgebend, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte und sein Motiv zumindest teilweise finanzieller Art, keineswegs aber etwa suchtbedingter Art war. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive gestützt darauf nicht zu relativieren, weshalb es bei der erwähnten Einsatzstrafe bleibt. 4. Marihuanahandel

E. 3.2.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.), diejenigen von B. _____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B. _____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU. _____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B. _____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), die B. _____ betreffenden weiteren KESB-Akten (Urk. 137) sowie ein Teilzahlungskaufvertrag zwischen AB. _____ als Division der BD. _____ Genossenschaft und B. _____ vom 14. November 2013 (Urk. ND 4/9 S. 1 bzw. Urk. ND 4/51 S. 2 ff.) bei den Akten.

E. 3.2.2

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

E. 3.2.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass B. _____ anlässlich der Konfrontations- einvernahme mit dem Beschuldigten und O. _____ vom 16. Oktober 2014 (Ein- vernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier in Frage ste- henden Anklagesachverhalt aussagte, dass sie am gleichen Tag vom AA. _____ zum AB. _____ gegangen seien. Dort hätten sie Natel und Tablets genommen, so viel er wisse. Er wisse nicht, wohin diese Geräte gegangen seien. Er habe keines der Geräte übernommen (Urk. HD 2/19 S. 5). Einmal habe er mit O. _____ ein,

- 112 - zwei Geräte in Zürich-... verkauft, wofür O. _____ das Geld erhalten habe. Bei den Geräten habe es sich, so glaube er, um einen Computer, um einen Laptop ge- handelt. Er habe das Gerät aber nie offen gesehen (Urk. HD 2/19 S. 16). Wie be- reits erwähnt, bestätigte B. _____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme die bei der Polizei getroffenen Aussagen als zutreffend (Urk. HD 2/19 S. 3). Ergän- zend zu den bereits aufgeführten Aussagen sagte er bei der Polizei aus, dass der Beschuldigte ihm auch hinsichtlich der Computer gesagt habe, dass das gar nichts mit ihm (B. _____) zu tun habe, das laufe über die Firma, das sei günstiger so (Urk. ND 4/3 S. 3).

E. 3.2.4

Spezifisch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. gemachten Aussagen sind seitens des Beschuldigten nicht erkennbar. Es kann deshalb auf seine zuvor gemachten Aussagen zum ganzen, B._____ involvierenden Anklagekomplex verwiesen werden (E. 3.1.4.).

E. 3.2.5

Aus dem Teilzahlungskaufvertrag zwischen AB._____ als Division der BD._____ Genossenschaft und B._____ vom 14. November 2013 (Urk. ND 4/9 S. 1; unterschrieben in Urk. ND 4/51 S. 2 f.) geht hervor, dass sich B._____ für den Kauf von jeweils zwei "Mac Book Pro Retina 15" (für Fr. 2'249.– pro Stück) und "Mac Book Air 11" (für Fr. 1'349.– pro Stück) nebst einem Teilzahlungsschlag von Fr. 463.80 zu einer Zahlung im Gesamtbetrag von Fr. 7'659.80 verpflichtete. Dass ihm die Computer auch tatsächlich übergeben wurden, wird durch einen entsprechenden Lieferschein vom 20. November 2013 (Urk. ND 4/51 S. 5) an die Lieferadresse von B._____ belegt, welcher sich mit dem auf dem schriftlichen Teilzahlungsvertrag deckt, wonach die Ware an diesem Datum ausgegeben worden sei.

E. 3.2.6

Unter Mitberücksichtigung der bereits vorgenommenen Würdigung der Beweismittel und insbesondere der Aussagen des Beschuldigten einerseits und derjenigen von B._____ andererseits (vorstehend unter E. 3.1.9.) ist auch hier festzustellen, dass die Aussagen von B._____ glaubhaft erscheinen. Der Umstand, dass er sich nicht mehr sicher war, ob er einem Weiterverkauf von TV-Geräten oder Computern beigewohnt hatte, vermag daran nichts zu ändern. So sagte B._____ ja auch aus, die Geräte hätten sich noch in der "Neuverpackung"

- 113 - befunden, was eine eingeschränkte Erinnerung an den tatsächlichen Inhalt begünstigt. Ausserdem ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, dass das Erinnerungsvermögen von B._____ per se vermindert ist. Im Übrigen wird der Teilzahlungskauf der vier in Frage stehenden Computer durch B._____ mittels Urkundenbeweises belegt. Daran, dass der Beschuldigte (zusammen mit O._____) es war, welcher den Kauf tatsächlich veranlasste, gibt es gestützt auf die Aussagen von B._____ keinen massgebenden Zweifel. Daran vermag auch sein Irrtum über das in Frage stehende Datum – ging er doch davon aus, im AV._____ gleichentags zu AA._____ und AB._____ gegangen zu sein, um die Miet-/Kaufverträge einzugehen – etwas zu ändern. Weshalb sich B._____ im Alleingang gleichzeitig vier Computer zulegen sollte, ist zudem weder nachvollziehbar noch findet sich hierfür in den umfangreichen Akten irgendeine Stütze. Die Systematik der in der Anklageschrift umschriebenen Vorgehensweise des Beschuldigten ist evident. Die Würdigung der Beweismittel ergibt deshalb, dass der Sachdarstellung von B._____ auch hinsichtlich Anklageziffer 4.1.2. zu folgen und der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten ist.

E. 3.3

Anklageziffer B.4.1.3.

E. 3.3.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.), diejenigen von B._____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B._____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med.

AU._____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____, vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B._____ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie zwei Teilzahlungsverträge vom 5. Dezember 2013 zwischen AB._____ als Division der BD._____ Genossenschaft und B._____ (Urk. ND 4/9 S. 2 f.) als Beweismittel bei den Akten.

- 114 -

E. 3.3.2

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9. sowie 3.2.3. u. 3.2.6.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

E. 3.3.3

Seitens des Beschuldigten spezifisch hinsichtlich Anklageziffer 4.1.3. gemachte Aussagen sind nicht erkennbar, weshalb auf seine zuvor wiedergegebenen Ausführungen zum ganzen, B._____ involvierenden Anklagekomplex verwiesen werden kann (E. 3.1.4.).

E. 3.3.4

Aus zwei handschriftlich als storniert bezeichneten und nicht unterschriebenen Teilzahlungskaufverträgen zwischen AB._____ als Division der BD._____ Genossenschaft und B._____ vom 5. Dezember 2013 (Urk. ND 4/9 S. 2 f.) geht hervor, dass sich B._____ für den Kauf diverser elektronischer Geräte (zwei "Mac Book Pro Retina 15", ein "Mac Book Air 13", zwei "LG LED-Fernseher", zwei "Mac I-Pad Mini 16GB"), zu einer Zahlung im Gesamtbetrag von Fr. 7'659.80 verpflichten wollte. Der Grund für die Stornierung der Teilzahlungskäufe geht aus diesen Urkunden nicht hervor.

E. 3.3.5

Diesbezüglich fällt auf, dass B._____ von den Untersuchungsbehörden, im Gegensatz zu den im November 2013 vorgenommenen Käufen, nicht spezifisch auf den vorliegend am 5. Dezember 2013 unternommenen Kaufversuch angesprochen wurde. Auch wird von Seiten von B._____ ein am 5. Dezember 2013 abgewickelter Geschäft nicht erwähnt. B._____ führte aus, dass er mit dem Beschuldigten und O._____ am gleichen Tag sowohl den AA._____ wie auch den AB._____ aufgesucht habe, was – jedenfalls gestützt auf die bei den Akten liegenden Belege – erwiesenermassen falsch ist. Allerdings sagte B._____ auch aus, dass sie an verschiedenen Tagen in den AV._____ gegangen seien, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne, wann sie gegangen seien und was genau sie gekauft hätten (s. Urk. ND 4/2 S. 1 f.), womit sich das in Anklageziffer

E. 3.4

Anklageziffer B.4.4.

E. 3.4.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.4. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.), diejenigen von B._____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B._____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU._____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere

B._____ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie Vertragsunterlagen diverser Mobilkommunikationsanbieter, nämlich AG._____ (Urk. ND 4/19 bzw. ND 4/35), BE._____ (Urk. ND 4/20), BD._____ Mobile (Urk. ND 4/21) und BF._____ (Urk. ND 4/22 bzw. ND 4/52 S. 2 ff.) bei den Akten.

E. 3.4.2

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (insbesondere unter 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6. sowie 3.3.5.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

E. 3.4.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass B._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und O._____ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interessierenden Anklagesachverhalt aussagte, dass die verschiedenen Mobiltelefone alle auf seinen Namen eingelöst worden seien. Sie hätten ihm gesagt, dass er eines der Geräte erhalten würde, was dann aber nicht geschah (S. 5).

- 116 -

E. 3.4.4

Der Beschuldigte bestritt ausdrücklich, dass B._____ in seiner Anwesenheit Verträge für Mobiltelefone unterzeichnet und diverse Nummern auf sich eingelöst habe. Er habe von B._____ nie etwas erhalten. Wie er gehört habe, habe jener alle Geräte in irgendeinem Geschäft in ... verkauft. Darauf angesprochen, von wem er das gehört habe, erwiderte der Beschuldigte, von AW._____ oder O._____. Er glaube, dass B._____ Prepaid-Karten gemacht habe auf AW._____. Das habe er mal gehört oder auf einer Rechnung gesehen (Urk. HD 2/2/4 S. 16 ff.). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die bereits erwähnten Aussagen des Beschuldigten (E. 3.1.4.) verwiesen werden.

E. 3.4.5

Aus den Vertragsunterlagen diverser Mobilkommunikationsanbieter (AG._____: Urk. ND 4/19 bzw. ND 4/35; BE._____: Urk. ND 4/20; BD._____ Mobile: Urk. ND 4/21; sowie BF._____: Urk. ND 4/22 bzw. ND 4/52 S. 2 ff.) geht hervor, dass auf B._____ diverse Mobiltelefonnummern liefen: Hinsichtlich BF._____ liegen sowohl die mit B._____ abgeschlossenen Verträge bezüglich zweier Rufnummern für das Abonnement "BG._____" (Tel. Nr. 12; Nr. 13) wie vierer Rufnummern für das Abonnement "BH._____" (Tel. Nr. 14; Nr. 15; Nr. 16; Nr. 17) bei den Akten (Urk. ND 4/22). Der sich aus den ebenfalls beiliegenden Rechnungen ergebende offene Gesamtbetrag beläuft sich – in Übereinstimmung mit lit. a der Anklageziffer B.4.4. – auf Fr. 3'476.25 (Rechnungen zu Fr. 904.55 plus Fr. 1'447.80 plus Fr. 1'123.90; vgl. Urk. ND 4/22; einschliesslich eines abgegebenen Mobiltelefons "Nokia Asha 203": vgl. Urk. HD 4/22 S. 6). Betreffend AG._____ liegt für die Rufnummer Nr. 18 eine Rechnung von Fr. 725.35, für die Rufnummer Nr. 19 eine solche von Fr. 556.30 und für die Rufnummer Nr. 20 eine solche im Betrag von Fr. 359.80 bei den Akten, was einen Gesamtbetrag von Fr. 1'640.45 ergibt (Urk. ND 4/19), welcher Betrag mit dem Anklagevorwurf in lit. b von Anklageziffer B.4.4. übereinstimmt. Hinsichtlich der Rufnummern Nr. 21 bzw. Nr. 22 bzw. Nr. 23 von B._____ bei der BE._____ Communications SA bestehen – in Übereinstimmung mit lit. c der Anklageziffer B.4.4. – offene Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 2'510.90 (Urk. ND 4/20).

- 117 - Von BD._____ Mobile (für BE._____ Communications SA) befindet sich eine Rechnung über den Betrag von Fr. 1'520.25 für die Rufnummern Nr. 24 bzw. Nr.

E. 3.4.6

Auch wenn die den Leistungen der Mobilfunkanbieter AG._____, BE._____ und BD._____ Mobile und bezüglich einer Rufnummer auch der BF._____ zugrunde liegenden Verträge mit B._____ nicht bei den Akten liegen, ist deren Abschluss und das Zustandekommen dieser Rechtsgeschäfte bereits durch die glaubhaften Aussagen von B._____ rechtgenügend erstellt. Die Rechnungen belegen die geschuldeten Beträge hinlänglich, da kein Hinweis dafür besteht, dass diese unkorrekt abgerechnet worden sein könnten. Die Ausführungen von B._____ erscheinen auch bezüglich dieser Anklageziffer kohärent und stimmig, auch wenn er dazu nicht eingehend befragt wurde. Nichtsdestotrotz wird die seitens des Beschuldigten (und O._____) an den Tag gelegte Vorgehensweise auch bezüglich dieser Vertragsabschlüsse aus den gesamten Ausführungen von B._____ deutlich. Die Erklärungsversuche des Beschuldigten, dass AW._____ oder O._____ hinter diesen Vertragsabschlüssen stecken würden, stellen demgegenüber offensichtlich Schutzbehauptungen dar. Überhaupt erstaunt es auch hier, wie gut der Beschuldigte über die Geschäfte von B._____ informiert sein will, obschon er jenen kaum zu kennen vorgibt, was nur damit erklärbar ist, dass er von einer eigenen Tatbeteiligung abzulenken versucht. Im Übrigen kann auch bezüglich Anklageziffer B.4.4. auf die bereits zuvor bezüglich Anklageziffern 4.1.1.,

E. 3.5

Anklageziffer B.4.5.

E. 3.5.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.5. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.), diejenigen von B._____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B._____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk.

- 118 - ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU._____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B._____ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie Vertragsunterlagen diverser Tank-/Zahlkartenanbieter, BI._____ Zürich AG (Urk. ND 4/23), BJ._____ Suisse SA (Urk. ND 4/24), BD1._____ bzw. BD2._____ AG (Urk. ND 4/25), BK._____ Card Service bzw. BL._____ AG (Urk. ND 4/26), BM._____ Shopping Card bzw. BL._____ AG (Urk. ND 4/27) und BN._____ SA (Urk. ND 4/29) bei den Akten.

E. 3.5.2

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6., 3.3.5. sowie 3.4.6.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

E. 3.5.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass B._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und O._____ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interessierenden Anklagesachverhalt aussagte, dass verschiedene Tankkarten auf seinen Namen ausgestellt

worden seien, damit er gratis tanken gehen könne. Er habe nur von einer, BO._____, gewusst. Dann sei noch BI._____ dazugekommen, so- viel er sich erinnern könne. Bezahlt werden sollten diese Rechnungen durch die Firma, die Konkurs gehe. Er habe sich immer zurückgehalten. Der Beschuldigte und O._____ hätten demgegenüber die Läden fast ausgeräumt. Er selbst habe ein paar Stangen genommen (S. 6). Die Anträge für die verschiedenen Tank- bzw. Kundenkarten habe er, wahrscheinlich zu Hause, ausgefüllt (S. 13 f.). Wie bereits erwähnt, bestätigte B._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme die bei der Polizei getroffenen Aussagen als zutreffend (Urk. HD 2/19 S. 3). Ergän- zend zu den bereits aufgeführten Aussagen sagte er bei der Polizei am 20. Januar 2014 aus, dass der Beschuldigte verschiedene Tankkarten angefor- dert hatte. Er konnte sich damals nicht erinnern, ob er (B._____) die Verträge un- terschrieben habe. Sie seien auf alle Fälle damit einkaufen und tanken gegangen. Es seien verschiedene Karten gewesen, wie viele, wisse er nicht mehr. Dies sei auch im November/Dezember 2013 gewesen. Er könne sich diesbezüglich an ei-

- 119 - nen relativ grossen Einkauf bei der BD._____-Tankstelle bei der Europabrücke er- innern. Später habe er einen Anruf bekommen, dass die Karte gesperrt worden sei. Rechnungen habe er nie erhalten (Urk. ND 4/2 S. 3)

E. 3.5.4

Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist bezüglich Anklageziffer B.4.5. ergänzend festzuhalten, dass er auf Vorhalt des Umstands, dass die BI._____-Karte am 22. November 2013 am Schalter der Post AP._____ zugestellt worden und als Empfangsperson der Familienname des Beschuldigten aufgeführt worden sei, zu Protokoll gab, dass er eine von mehreren Karten, zusammen mit sämtlichen Unterlagen wie Rechnungen, Papiere etc., direkt an B._____ gegeben habe. Er habe mit keiner einzigen Karte etwas zu tun. Angesprochen auf die ho- hen, auf den Tankkarten verbuchten Treibstoffbezügen meinte der Beschuldigte, selbst nur für Fr. 43.– Benzin bezogen zu haben, wobei er B._____ diesen Betrag zurückerstattet habe (Urk. HD 2/4 S. 22 f.).

E. 3.5.5

Aus den Vertragsunterlagen diverser Tank-/Zahlkartenanbieter ergibt sich Folgendes: Aus der an B._____ adressierten Rechnung der BI._____ Zürich AG vom 30. No- vember 2013 ergeben sich Einkäufe im Gesamtbetrag von Fr. 3'680.10 insbeson- dere für Benzin, aber auch für Raucherwaren, Lebensmittel und Getränke etc., welche zwischen dem 23. November 2013 und dem 30. November 2013 erwor- ben worden sind (Urk. ND 4/23). Ebenfalls liegt der von B._____ ausgefüllte Kar- tenantrag vom 17. November 2013 bei den Akten (Urk. ND 4/23 S. 5). Die BJ._____ Suisse SA stellte B._____ für Leistungen (insbesondere Benzin, Lebensmittel, Getränke etc.) zwischen dem 3. Januar 2014 und dem 13. Januar 2014 am 3. Februar 2014 einen Gesamtbetrag von Fr. 3'981.05 in Rechnung (Urk. ND 4/24). Hinsichtlich der Zahlkarte von BD1._____ bzw. BD2._____ AG wurden B._____ Leistungen (Benzin, Lebensmittel, Getränke, Raucherwaren, Vignetten etc.) zwi- schen dem 9. Dezember 2013 und 16. Dezember 2013 im Gesamtbetrag von

- 120 - Fr. 2'320.65 in Rechnung gestellt (Urk. ND 4/25). Ebenfalls bei den Akten befindet sich der Kartenantrag von B._____ vom 22. November 2013 (Urk. ND 4/25 S. 1). Von Seiten von BK._____ Card Service bzw. BL._____ AG wurden B._____ am 11. Dezember 2013 Fr. 1'993.– für Einkäufe am 29. November 2013 in Rechnung gestellt (Urk. ND 4/26). Auch hier hat B._____ den Kartenantrag – am 18. November 2013 – ausgefüllt (Urk. ND

4/26 S. 1). Mit der BM._____ Shopping Card bzw. BL._____ AG wurden Einkäufe im Gesamtbetrag von Fr. 1'885.40 getätigt. Die entsprechende Rechnung/Mahnung vom 14. Februar 2014 wurde ebenfalls an B._____ adressiert (Urk. ND 4/27). Nicht bei den Akten befindet sich demgegenüber der Kartenantrag. Von der BN._____ SA wurden B._____ schliesslich am 31. Dezember 2013 (für Benzin, Lebensmittel, Getränke, Vignetten etc.) Fr. 847.35 in Rechnung gestellt (Urk. ND 4/28). Der Kartenantrag von B._____ vom 22. November 2013 befindet sich ebenfalls bei den Akten (Urk. ND 4/28 S. 2).

E. 3.5.6

Die Würdigung der Beweismittel ergibt auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.5., dass die Aussagen von B._____ glaubhaft sind und darauf abzustellen ist. Auch diesbezüglich erläuterte er die Vorgehensweise, mittels welcher der Beschuldigte ihn überzeugte, dass die Rechnungen der Tank-/Zahlkartenherausgeber zu Lasten einer in den Konkurs fallen zu lassenden Gesellschaft gehen würden, den Abschluss der in Frage stehenden, vorliegend urkundlich belegten, Verträge veranlasste wie auch die daraufhin vorgenommenen Einkaufstouren nachvollziehbar und stimmig. Anlass, an seinen Aussagen zu zweifeln, besteht nicht. Demgegenüber vermag der Beschuldigte keine überzeugende Erklärung dafür zu finden, dass er beispielsweise die BI._____ -Karte postalisch entgegengenommen hat. Der von ihm sinngemäss geltend gemachte Missbrauch seiner Person durch B._____ bzw. AW._____ vermag nicht zu überzeugen und findet auch in den übrigen umfangreichen Akten keine Stütze. Seine Aussagen sind deshalb klarerweise als Schutzbehauptungen einzustufen. Im Übrigen sind die mit den Tank-/Zahlkarten vom Beschuldigten in Anspruch genommenen Leistungen rechtsgenügend belegt.

- 121 - Der Sachdarstellung von B._____ ist auch bezüglich Anklageziffer B.4.5. zu folgen. Dieser Anklagesachverhalt ist ebenfalls erstellt.

E. 3.6

Anklageziffer B.4.7.

E. 3.6.1

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.7. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 10 ff.; Urk. HD 68 S. 9 f.), diejenigen von B._____ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B._____ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU._____, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B._____ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B._____ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie drei Lohnabrechnungen der BP._____ AG, diverse Vertragsunterlagen der AC._____ AG und der AD._____ Bank AG sowie ein C._____ -Kontoauszug bei den Akten (Urk. ND 4/18, ND 4/5, ND 4/6 und ND 4/15).

E. 3.6.2

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6., 3.3.5., 3.4.6. sowie 3.5.6.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

E. 3.6.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass B._____ anlässlich der Konfrontationsein- vernahme mit dem Beschuldigten und O._____ vom 16. Oktober 2014 (Einver- nahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interessieren- den Anklagesachverhalt aussagte, dass O._____, der Beschuldigte und er zur AC._____ gefahren seien. O._____ sei im Auto geblieben. Der Beschuldigte habe ihm Lohnausweise in die Hände gedrückt. Er (B._____) könne nicht sagen, wel- che Lohnausweise verwendet worden seien. Er habe nur einen kurzen Blick da- rauf geworfen. Die Frage, ob es sein Lohnausweis von seiner Arbeit gewesen sei, verneinte B._____ und antwortete, dass er mit seinem Lohnausweis den Porsche nie erhalten hätte. Er hätte ihn sich in seiner finanziellen Lage nie leisten können. Nach der Übernahme des Porsches von der AC._____ sei der Porsche vielleicht einen halben Tag lang bei ihm gewesen. Dann sei der Beschuldigte gekommen und damit herumgefahren. Er (der Beschuldigte) habe ihn (B._____) danach ab- - 122 - geholt, worauf sie runter gefahren seien. Auf die Aufforderung hin zu schildern, was mit dem geleasteten Porsche Cayenne geschehen sei, führte B._____ aus, dass sie (der Beschuldigte und er) an einem Freitag im Dezember Richtung Ita- lien, dann nach Slowenien gefahren seien, wo sie eine Busse erhalten hätten. Er glaube, er (der Beschuldigte), sei zu rasch gefahren. Er (der Beschuldigte) habe einem Beamten Geld in die Hand gedrückt. O._____ sei nicht dabei gewesen. Nach Ihrer Ankunft hätten sie ihn (den Porsche) auf einen anderen Namen um- schreiben lassen wollen. Es sei aber Nationalfeiertag in Serbien gewesen, wes- halb sie nach Kroatien gefahren seien, um ihn umschreiben lassen zu können. Die Frage, ob er sich mit dem Umschreiben von Leasingfahrzeugen auskenne, verneinte B._____, er habe das noch nie gemacht, er glaube das gehe gar nicht. Der Name des Ortes, wo sie danach hingefahren seien, sei ihm entfallen. Es sei gleich nach der Grenze in Kroatien gewesen. Dort seien sie zu einem Notar ge- gangen, wo sie ihn (den Porsche) hätten umschreiben lassen. Das habe funktio- niert. Dann seien sie wieder zurück nach Belgrad gefahren. Erst habe es etwas Streit gegeben im Hotel, weil der Mann an der Rezeption die Begleichung der Rechnung der ersten Nacht verlangt habe. Der Beschuldigte sei deswegen etwas laut geworden. Er habe dann gezahlt, worauf sie das Hotel gewechselt hätten. Das Hotel sei gegenüber des Bahnhofs gewesen. Am nächsten Tag habe er (der Beschuldigte) gemeint, er würde ihn (B._____) zum Flughafen fahren, er (der Be- schuldigte) würde das Auto verkaufen und ihm (B._____) das Geld später schi- cken. Er (B._____) sei dann zum Flughafen gekommen und nach Hause geflo- gen. Dann seien die Rechnungen gekommen. Als er realisiert habe, was laufe, habe er die Postumleitung abgebrochen und alles sei zu ihm gekommen. Das sei eine Zeit lang gewesen, er sei überfordert gewesen und habe es zu seinen Eltern umleiten lassen, was immer noch so sei. Weiter verneinte B._____, dass "AW._____" in Serbien gewesen sei, er habe ihn nicht gesehen, und führte zu- dem aus, dass er nicht wisse, wer die ersten Raten für den Porsche bezahlt habe und auf wen der Wagen umgeschrieben worden sei (Urk. HD 2/19 S. 8 ff.).

E. 3.6.4

Der Beschuldigte weist auch bezüglich dieser Anklageziffer B.4.7. sämtli- che Vorwürfe von sich. Er habe keine Funktion bei der AC._____ gehabt. "AW._____" sei dahin gefahren. "AW._____" und B._____ hätten sich telefonisch

- 123 - abgesprochen. Er hätte "AW._____" beim Bahnhof BQ._____ abgeholt und dort- hin gebracht. O._____ sei dabei gewesen. "AW._____" habe diverse Unterlagen dabei gehabt. Von der konkreten Verkaufsverhandlung wisse er nichts. Etwa eine Woche später

habe "AW._____" ihn kontaktiert und gefragt, ob er zusammen mit B._____ nach Serbien fahren würde. "AW._____" habe ihm Fr. 500.– dafür bezahlt, dass er B._____ auf dem Weg nach Serbien bzw. Kroatien begleite und ihn am Schluss zum Flughafen bringe. Wie B._____ zu den Lohnabrechnungen der BP._____ gekommen sei, wisse er nicht. Das habe wahrscheinlich sein Partner "AW._____" für ihn organisiert. Als sie in Serbien angekommen seien, seien sie von "AW._____"s Cousin oder Bruder in Empfang genommen worden. Die Verträge seien schon vorbereitet gewesen. Irgendwo in Kroatien seien sie zum Notar oder Gerichtsschreiber, um Verträge zu beglaubigen, dass B._____ Geld erhalten habe (Urk. HD 2/4 S. 20 f.).

E. 3.6.5

Gemäss den bei den Akten liegenden Lohnabrechnungen der BP._____ AG soll B._____ als Kundenberater in einem 100 Prozentpensum für die Monate September bis November 2013 einen Bruttomonatslohn von Fr. 6'500.– verdient haben (ND 4/18). Aus den weiteren Akten ergibt sich, dass B._____ am 26. November 2013 einen Kaufvertrag mit der AC._____ AG über einen Porsche Cayenne im Wert von Fr. 79'780.– (inkl. Ablieferungspauschale) abschloss und am selben Tag den Antrag auf Finanzierung Plus bei der AD._____ Bank AG (frühere AD._____ Bank AG) stellte (Urk. ND 4/5 und ND 4/6). Am 2. Dezember 2013 schloss B._____ mit der AD._____ Bank AG einen Kaufvertrag mit Teilzahlung "Finanzierung Plus" über den Porsche Cayenne zu einem Totalkredit bzw. Gesamtkaufpreis inkl. 8 % MWSt. von Fr. 109'405.80, zu begleichen in 84 monatlichen Raten von Fr. 1'302.45, und unterschrieb das Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB über die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an Vermögenswerten und die Budgetberechnung zur Ermittlung des verfügbaren Teils des Einkommens gemäss Art. 28 KKG (Urk. ND 4/6). Mit Unterschrift vom 11. Dezember 2013 bestätigte B._____ den Empfang des Porsches (Urk. ND 4/6) und gemäss dem bei den Akten liegenden Sparkontoauszug von B._____ bei der C._____ wurden der AD._____ Bank AG am 7. Januar 2014 drei Monatsraten des Totalkredits im Gesamtbetrag von Fr. 3'907.35 überwiesen (Urk. ND 4/15).

- 124 -

E. 3.6.6

Die Würdigung der Beweismittel ergibt auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.7., dass die Aussagen von B._____ glaubhaft sind und darauf abzustellen ist. Seine Schilderungen sind detailliert und individuell geprägt. Das von ihm geschilderte Vorgehen des Beschuldigten zusammen mit O._____ fügt sich zudem nahtlos in das Gesamtbild ein, welches nach Erstellung der übrigen Anklagevorwürfe im Zusammenhang mit B._____ entsteht. Es besteht kein Anlass an den Aussagen von B._____ zu zweifeln. Der Beschuldigte wiederum weist wie auch in den übrigen Anklagevorwürfen in Ziffer B.4. sämtliche Schuld von sich und verweist stattdessen auf "AW._____" und B._____. Angesichts der glaubhaften Aussagen von B._____ erscheinen seine Aussagen als reine Schutzbehauptungen.

E. 3.6.7

Gestützt auf die Aussagen von B._____ ist erstellt, dass er zusammen mit dem Beschuldigten und O._____ zur Garage AC._____ fuhr, wobei ihm der Beschuldigte drei Lohnabrechnungen übergab. Diese Lohnabrechnungen waren gefälscht, denn B._____ hat nie dort gearbeitet, was auch der Beschuldigte nicht bestreitet. Der Vertragsabschluss, die

-konditionen, die Übergabe des Porsches und die Teilzahlung von drei Raten sind durch die Unterlagen belegt. Im Weiteren schilderte B._____ nachvollziehbar und stimmig, wie der Beschuldigte ihn abgeholt hatte und sie zusammen im Porsche im Dezember 2013 nach Serbien fuhren, danach weiter zu einem Notar in Kroatien und zurück nach Belgrad fuhren. Der Beschuldigte verkaufte das Fahrzeug wie gegenüber B._____ angekündigt und behielt den Verlaufserlös für sich. Der Sachdarstellung von B._____ ist auch bezüglich Anklageziffer B.4.7. zu folgen. Dieser Anklagesachverhalt ist somit ebenfalls erstellt. 4. Anklageziffer B.5. (Betrug/Betrugsversuch; ND 5)

E. 4

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung im Verfahren SB160417 ergingen am 20. April 2017 (Urk. 129). Im Vorgang zur Verhandlung wurden diverse Akten beigezogen und den Parteien zur Einsichtnahme zugestellt (Urk. 137 und Urk. 146 - 150). Die Verteidigung stellte mit Eingabe vom 26. Juli 2017 diverse Anträge (Urk. 138), denen mit Präsidialverfügung vom 3. August 2017 teilweise entsprochen, welche im Übrigen indes einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 141). Mit Eingabe vom 24. August 2017 stellte die Verteidigung das Gesuch um Verschie-

- 13 - bung der Berufungsverhandlung im Verfahren SB160417, was die Verfahrensleitung am 25. August 2017 ablehnte (Urk. 169).

E. 4.1

Hinsichtlich der Bewertung der objektiven Tatschwere hinsichtlich des Marihuanahandels (Anklageziffer A.II.1.) ist verschuldensmindernd zu veranschlagen, dass es auch hier beim Anstalten Treffen blieb und die Delinquenz des Beschuldigten auf reine Verhandlungen beschränkt war. Verschuldenserschwerend wirkt sich der Umstand aus, dass es dabei um die Beschaffung von Marihuana im Kantonbereich und somit nicht mehr um eine unwesentliche Menge ging. Wiederum zu Gunsten des Beschuldigten wirken sich die Gegebenheiten aus, dass bei Marihuana im Vergleich zu anderen Betäubungsmitteln ein beschränktes Gefährdungspotential ausgeht und dass ihm eine eher untergeordnete Rolle im Drogenhandel zukam.

- 158 -

E. 4.1.1

Der Beschuldigte machte sich vorliegend B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei der Dipl. Ing. AA._____, Filiale AV._____, zwei TV-Geräte der Marke Samsung im Wert von Fr. 7'276.– für 24 Monate zu mieten, die Firma "Dipl. Ing. AA._____" bzw. deren Vertreter die Geräte daraufhin B._____ übergab, welche dieser wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Mietpreises für die TV-Geräte vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist.

E. 4.1.2

Die Eignung von B._____, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willenloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete

Mitwirkungsbeistandschaft und die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

E. 4.1.3

Den Mitarbeitern der Dipl. Ing. AA._____ wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B._____ als Vertragspartner entgegen. Der dipl. Ing. AA._____ kann deshalb unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden, als sie auch über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurde und keinen Anlass hatte, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

E. 4.1.4

Ob letztlich das die Waren liefernde Unternehmen und/oder B._____ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. 1.4.) und die Forderung des Unternehmens be-

- 141 - reits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, sodass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (s. vorstehend unter E. 1.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend ist von einem Schaden von annähernd Fr. 7'000.- (Verkaufspreis TV-Geräte abzüglich der bei der Übergabe entrichteten Raten; vgl. Urk. ND 4/8) auszugehen.

E. 4.1.5

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, wodurch er klarerweise mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist auch hier festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich und aus finanziellen Motiven tätig wurde, was die objektive Tatschwere nicht relativiert.

E. 4.2.1

Auch bezüglich dieses Anklagesachverhalts machte sich der Beschuldigte (zusammen mit O._____) B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei der AB._____ ..., Filiale AV._____, über insgesamt vier Laptops der Marke Apple im Wert von Fr. 7'659.80 einen Teilzahlungskauf vorzunehmen. Auch hier wurden die Geräte B._____ übergeben, welcher sie wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Kaufpreises für die vier Laptops vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist.

E. 4.2.2

Die Eignung von B._____, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willenloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner

Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

- 142 -

E. 4.2.3

Den Mitarbeitern der AB._____ wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte, sondern B._____ als Vertragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal sie über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

E. 4.2.4

Ob letztlich das die Waren liefernde Unternehmen und/oder B._____ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. 1.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, sodass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (s. vorstehend unter E. 1.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend wurde keine Anzahlung geleistet (s. Urk. ND 4/9 S. 1). Es ist von einem Schaden von ca. Fr. 7'659.80 auszugehen (Verkaufspreis der vier Laptops).

E. 4.2.5

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, wodurch er klarerweise mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte durch seine Handlungsweise den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

E. 4.3

Es rechtfertigt sich, die für die qualifizierten Betäubungsmitteldelikte festgesetzte Einsatzstrafe aufgrund des Marihuana-Handels in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate zu erhöhen. 5. Vermögens- bzw. Urkundendelikte

E. 4.3.1

Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

- 143 -

E. 4.3.2

Auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. machte sich der Beschuldigte (zusammen mit O._____) B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei der AB._____ ..., Filiale AV._____, über diverse elektronische Geräte – zwei "Mac Book Pro Retina 15", ein "Mac Book Air 13", zwei "LG LED-Fernseher", zwei "Mac I-Pad Mini 16GB" – im Gesamtbetrag von Fr. 7'657.40 einen Teilzahlungskauf abzuschliessen, welcher letztlich storniert wurde (Urk. ND 4/9 S. 2 f.). Auch hier beabsichtigte der Beschuldigte, dass ihm B._____ die Geräte überlassen sollte, ohne dass bei ihm ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Kaufpreises für die fraglichen elektronischen Geräte vorhanden war, worin die beabsichtigte massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist.

E. 4.3.3

Die Eignung von B._____, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willenloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – auch hier – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

E. 4.3.4

Den Mitarbeitern der AB._____ wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte, sondern B._____ als Vertragspartner entgegen. Nichtsdestotrotz kam es zur Stornierung des Geschäfts, was indes nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuordnen ist, da er alles unternahm, um den Betrug zu vollenden. Im Übrigen kann hinsichtlich des seitens des Beschuldigten beabsichtigten Verlaufs des Betrugs auf die bereits hinsichtlich Anklageziffern B.4.1.1. und B.4.1.2. gemachten Erwägungen verwiesen werden. Der Beschuldigte erfüllt durch die an den Tag gelegte Verhaltensweise jedenfalls den Tatbestand des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

- 144 -

E. 4.4

Anklageziffer B.4.4.

E. 4.4.1

Auch bezüglich dieses Anklagesachverhalts machte sich der Beschuldigte (zusammen mit O._____) B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei verschiedenen Telekommunikationsanbietern (BF._____, AG._____, BE._____, BD._____ Mobile bzw. BE._____) Mobiltelefonabonnemente teils auf seine Adresse, teils auf diejenige seiner Eltern, abzuschliessen, und die Mobiltelefone und SIM-Karten – wie beabsichtigt – an sich nahm und benutzte, ohne die jeweiligen Rechnungen je begleichen zu wollen oder zu können.

E. 4.4.2

Die Eignung von B._____, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willenloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – wie bereits mehrfach erwähnt – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen

neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

E. 4.4.3

Den Mitarbeitern der erwähnten Telekommunikationsanbieter wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B._____ als Vertragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal sie über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

E. 4.4.4

Ob letztlich die Telekommunikationsanbieter und/oder B._____ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. 1.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, sodass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben

- 145 - werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (s. vorstehend unter E. 1.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend ist von einem Schaden von insgesamt mehr als Fr. 9'000.– auszugehen.

E. 4.4.5

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer B.4.4. den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

E. 4.5

Anklageziffer B.4.5.

E. 4.5.1

Auch hier machte sich der Beschuldigte (zusammen mit O._____) B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei verschiedenen Tank-/Zahlkartenherausgeber (BJ._____ Suisse SA, BD2._____ Mineralöl AG, BK._____ Card Service und BM._____ Shopping Card bzw. jeweils BL._____ AG sowie BN._____ SA) Tank- bzw. Zahlkarten beantragen zu lassen, die entsprechenden Karten – wie beabsichtigt – an sich zu nehmen und Waren- und Benzinbezüge zu tätigen, ohne die jeweiligen Rechnungen je begleichen zu wollen oder zu können.

E. 4.5.2

Die Eignung von B._____, durch den Beschuldigten in diesem Zusammen- hang als willensloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – wie mehrfach erwähnt – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defizite und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklä- rungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

E. 4.5.3

Den Mitarbeitern der erwähnten Tank-/Zahlkartenherausgeber wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.____ als Vertragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Ge- sichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal

- 146 - sie über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

E. 4.5.4

Ob letztlich die Tank-/Zahlkartenherausgeber und/oder B._____ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug denn nach Lehre und Recht- sprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. 1.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, so- dass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abge- schrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Vorliegend ist von einem Schaden von insgesamt annähernd Fr. 15'000.– auszugehen.

E. 4.5.5

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er mit Vorsatz handelte. Damit er- füllte der Beschuldigte auch hier den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

E. 4.6

Anklageziffer B.4.7.

E. 4.6.1

Auch hier machte sich der Beschuldigte (zusammen mit O._____) B._____ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handeln- den Werkzeugs vorschob, um am 26. November 2013 bei der Garage AC._____ in BY._____ einen Kaufvertrag mit Teilzahlung über einen Personenwagen Por- sche Cayenne im Wert von Fr. 79'780.– abzuschliessen. Zu diesem Zweck erstell- te und übergab der Beschuldigte B._____ drei gefälschte Lohnabrechnungen der BP._____ AG, wonach B._____ monatlich brutto Fr. 6'500.– verdiene, und die zu- sammen mit den Antragsunterlagen der AD._____ Bank AG eingereicht wurden. Indem der Beschuldigte der AD._____ Bank AG vortäuschte, dass B._____ ihr Vertragspartner sei und dass dieser darüber hinaus brutto Fr. 6'500.– monatlich verdienen würde, erweckte er auf Seiten der AD._____ Bank AG einen Irrtum über ihren Vertragspartner und damit auch über den Zahlungswillen und die Zah- lungsfähigkeit ihres

tatsächlichen Vertragspartners. Infolge dieses Irrtums finanzierte die AD._____ Bank AG den Kauf des Porsches und gewährte B._____ ei-

- 147 - nen Totalkredit von Fr. 109'405.80, worin die massgebende Vermögensdisposition besteht. Nachdem B._____ den Porsche in Empfang genommen hatte, übernahm ihn der Beschuldigte. Er fuhr zusammen mit B._____ nach Serbien und verkaufte den Porsche dort, wobei der Beschuldigte den Erlös für sich behielt. In Berücksichtigung der drei bezahlten Monatsraten erlitt die AD._____ Bank AG einen Schaden von Fr. 105'498.45, in welchem Umfang sich der Beschuldigte auch bereichern wollte.

E. 4.6.2

Es ist klarerweise von einem arglistigen Vorgehen des Beschuldigten auszugehen, zumal die AD._____ Bank AG ihren Sorgfaltspflichten in rechtsgenügender Art und Weise nachgekommen ist. Gemäss Art. 31 des anwendbaren Konsumkreditgesetzes (KKG) darf sich die Kreditgeberin grundsätzlich auf die Angaben des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen verlassen und müsste deren Richtigkeit nur bei offensichtlich unrichtigen Angaben oder wenn sie an der Richtigkeit der Angaben zweifelt, anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente, wie einem Betreibungsregisterauszug oder einem Lohnausweis, überprüfen. Vorliegend wurde der AD._____ Bank AG durch das Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihr doch nicht der Beschuldigte, sondern B._____ als Vertragspartner entgegen. Zudem wurden ihr falsche Lohnabrechnungen unterbreitet, wobei kein Anlass bestand an deren Richtigkeit zu zweifeln. Angesichts dieses Vorgehens des Beschuldigten kann der AD._____ Bank AG unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden. Der Beschuldigte handelte demnach arglistig.

E. 4.6.3

Der Beschuldigte wusste um alle objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er vorsätzlich handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte auch hier den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

E. 4.6.4

Anklageziffer B.4.7. steht im Zusammenhang mit Anklageziffer C. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass ein zusätzlicher Schuldspruch wegen Veruntreuung nicht möglich wäre, da ein bereits ertrogener Gegenstand nicht veruntreut werden kann.

- 148 - 5. Anklageziffer B.5. (Betrug/Betrugsversuch; ND 5)

E. 5

Zur Berufungsverhandlung im Verfahren SB160417 vom 29. August 2017 erschienen Staatsanwalt lic. iur. G._____ als Vertreter der Anklagebehörde und der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Rechtsanwältin lic. iur. H._____ (Prot. SB160417 S. 19). Anlässlich der Berufungsverhandlung beschloss das Gericht das Beweisverfahren noch nicht zu schliessen, weitere Auskünfte seitens der Staatsanwaltschaft einzuholen und wies die Anträge der Verteidigung auf Einstellung des gesamten Verfahrens, eventualiter Rückweisung an die Staatsanwaltschaft ab. Die Parteien erklärten sodann ihr Einverständnis zur schriftlichen Fortsetzung des Berufungsverfahrens (Prot. SB160417 S. 39).

E. 5.1

Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet im Strafprozess die Bedeutung des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wonach für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung die Grundgebühr in der Regel vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– und vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet; unter anderem für jede weitere notwendige Rechtschrift (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b AnwGebV). Zu berücksichtigen ist zudem, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV).

E. 5.2

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, reichte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung seine Honorarnote ein (Urk. 369). Er bezifferte seinen Aufwand im Berufungsverfahren, einschliesslich Berufungsverhandlung und Aufwand im Nachgang zur Berufungsverhandlung, auf gerundet 173 Stunden und machte hierfür einen Betrag von Fr. 38'078.05 geltend. Zuzüglich Spesen und Auslagen sowie 8 % bzw. 7.7 % Mehrwertsteuer beläuft sich die Honorarforderung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ auf insgesamt Fr. 41'433.85.

E. 5.3

Der bisherige amtliche Verteidiger, Fürsprecher Z._____, wurde mit Urteil vom 20. Juli 2016 für seine Bemühungen im erstinstanzlichen Verfahren mit Fr. 42'708.55 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 89 E. VIII.4).

- 167 - Mit Verfügung vom 4. April 2017 wurde Fürsprecher Z._____ entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als neuer amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 126). Es ist somit einerseits zu berücksichtigen, dass sich Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mangels Kenntnissen aus dem erstinstanzlichen Verfahren neu in den Fall einarbeiten musste und andererseits, dass ein Teil des Aufwands im Berufungsverfahren, namentlich die Berufungserklärung sowie zwei Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Haft des Beschuldigten, durch den vorherigen amtlichen Verteidiger bestritten wurde. Zweifelsohne handelt es sich vorliegend um einen grossen Fall. Die Akten sind sehr umfangreich. Sowohl die Begründung des vorinstanzlichen Urteils wie auch des vorliegenden zweitinstanzlichen Urteils belaufen sich auf jeweils mehr als 150 Seiten. Zudem wurde ein erstes obergerichtliches Urteil in dieser Angelegenheit durch das Bundesgericht aufgehoben und es wurden daraufhin weitere Untersuchungshandlungen erforderlich. Es handelt sich zudem um ein anspruchsvolles Verfahren mit diversen prozessualen Fragestellungen. Der vom amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, geltend gemachte Aufwand für das Berufungsverfahren erweist sich allerdings angesichts des Umstandes, dass dieser den Beschuldigten bereits im ersten Berufungsverfahren (SB160417) vertreten hat, somit über entsprechende Aktenkenntnisse verfügte, und das zweite Berufungsverfahren SB180277 weitgehend mit den gleichen Argumenten bestritten wurde, als nicht angemessen und ist in diesem Umfang nicht zu entschädigen. Entsprechend ist die eingereichte Honorarnote zu kürzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erweist sich vorliegend eine pauschale Entschädigung von Fr. 35'000.– (inkl. MwSt.) als angemessen. Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5.4

Angesichts der vorliegenden, erörterten strafschärfenden wie auch strafmindernden Umstände rechtfertigt es sich für die Vermögens- bzw. Urkundendelikte

- 160 - des Beschuldigten unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips einen Strafzuschlag von 17 Monaten auf 34 Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen. 6. Täterkomponente

E. 6

Im Nachgang zur Berufungsverhandlung im Verfahren SB160417 erhielten die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung Gelegenheit ihre Berufung und Anschlussberufung zu ergänzen und reichten mehrere Stellungnahmen inklusive Beilagen bei Gericht ein (Urk. 179 - 181, Urk. 186 u. 187, Urk. 190 u. 191).

E. 6.1

Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Art. 431 StPO gewährleistet mithin Anspruch auf Entschädigung

- 168 - und Genugtuung bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen (Abs. 1) oder bei Überhaft (Abs. 2). Sogenannte Überhaft liegt vor, wenn die Untersuchungs- und/oder Sicherheitshaft unter Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen rechtmässig angeordnet wurde, diese Haft den im Entscheid ausgesprochenen Freiheitsentzug aber überschreitet, also länger dauert als die tatsächlich ausgefallte Sanktion. Bei Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist also nicht die Haft per se, sondern nur die Haftlänge ungerechtfertigt. Sie wird erst im Nachhinein, das heisst nach Fällung des Urteils, übermässig (Urteile BGer 6B_464/2019 vom 17. Januar 2020 E. 5.1.; 6B_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 2.3; BGE 141 IV 236 E. 3.2., jeweils mit Hinweisen). Für die Art und den Umfang der Entschädigung nach Art. 429 ff. StPO dürfen die allgemeinen Bestimmungen der Art. 41 ff. OR herangezogen werden (BGE 142 IV 245 E. 4.1. mit Hinweis). Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat. Der Zins bildet Teil der Genugtuung. Dessen Höhe beträgt gemäss Art. 73 OR 5 % (Urteil BGer 6B_464/2019 vom 17. Januar 2020 E. 5.1. mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Verteidigung beantragt die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung und Genugtuung für den Beschuldigten (Urk. 371 S. 3). Zur Begründung führte sie aus, der Beschuldigte sei für den Fall der Verfahrenseinstellung vollumfänglich für die erstandene Haft von rund vier Jahren und drei Monaten zu entschädigen. Dabei sei noch etwas abzuziehen, da der Beschuldigte noch etwas offen habe, was vom Gericht selber zu berechnen sei. Der Beschuldigte habe Anspruch auf einen Tagessatz von Fr. 200.– sowie den üblichen Zins von 5 % ab mittlerem Verfall. Möglicherweise gebe es noch weitere Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche. Das Gesetz sehe hier vor, dass einem Beschuldigten eine angemessene Frist angesetzt werde, um das ausführen und beziffern zu können (Urk. 367 S. 52; Prot. II S. 26).

E. 6.3

Das Gericht kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Gestützt auf den Gesetzestext ist eine angemessene Fristansetzung zur Bezifferung der Ansprüche somit nicht zwingend vorgesehen, sondern es handelt sich dabei lediglich um eine Kann-

- 169 - Vorschrift. Der Beschuldigte hätte die Möglichkeit gehabt, seine Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung zu beziffern und zu belegen, was er jedoch unterlassen hat.

E. 6.4

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Überhaft nur zu entschädigen, wenn sie nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Das Bundesgericht hat zudem betont, dass sich die Frage nach der Entschädigung erst dann stellt, wenn eine Anrechnung nicht erfolgen kann (so auch im neusten Urteil 6B_909/2019 vom 9. Juni 2020, E. 2.1). Die beschuldigte Person hat diesbezüglich kein Wahlrecht und die Anrechnung der Haft ist an keine Voraussetzungen geknüpft, namentlich ist weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich (BGE 141 IV 236 E. 3.3).

E. 6.5

Der Beschuldigte verbrachte insgesamt 1'545 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Haftbeginn: 8. April 2014 [Urk. HD 8/2]; Haftentlassung: 30. Juni 2018 [Urk. 277; 278]), womit die im vorliegenden Verfahren auszusprechende unbedingte Freiheitsstrafe von 3 Jahren (vgl. vorstehend, E. VI.8.2.) erstanden ist und eine Überhaft von 450 Tagen resultiert. Im Verfahren SB100602 wurde der Beschuldigte mit 7½ Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung von 1379 Tagen Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug bestraft. Bei seiner bedingten Entlassung verblieb noch eine Reststrafe von 912 Tagen, die weder angerechnet, noch verbüsst wurden (Urk. HD9/1; Urk. 358A). Die im vorliegenden Verfahren zu viel verbüsst Haft von 450 Tagen ist somit auf die restlichen 912 Tage Freiheitsstrafe aus der Vorstrafe im Fall SB100602 anzurechnen, sodass kein Anspruch auf eine Genugtuung wegen Überhaft besteht. Auch hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung hat der Beschuldigte weder substantiiert aufgezeigt, was mit einer solchen abgegolten werden soll, noch hat er diese beziffert oder belegt. Dem Beschuldigten sind somit keine Genugtuung und keine Entschädigung zuzusprechen. 7. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendung im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurück-

- 170 - zieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Rechtsvertreter des Privatklägers 10 reichte mit Eingabe vom 7. August 2020 seine Honorarnote ein (Urk. 359; Urk. 361). Er machte im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 7'013.05 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde vom Privatkläger 10 keine Entschädigung beantragt (vgl. Urk. 89), und eine solche kann rückwirkend auch nicht zugesprochen werden. Im Berufungsverfahren gilt der Privatkläger 10 aufgrund seines Rückzuges (Urk. 91) als unterliegend, weshalb ihm für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

E. 6.6

Am 4. Januar 2014, ab 18:56 Uhr (Urk. 348/2/4/4 bzw. Urk. 364), sprachen der Beschuldigte, K._____ und P._____ miteinander. Das Gespräch drehte sich zunächst um die Qualität und die Absatzmöglichkeiten von "Gras". Dass mit "Gras" Marihuana gemeint war, ergibt sich aus dem Gesprächsinhalt klar. Aus den verwertbaren Audioprotokollen ergibt sich allerdings nicht, ob sich der Beschuldigte nach konkreten Mengen erkundigte, welche er zu beziehen gedachte. Zwar erwähnte K._____ eine Stückzahl ("Ich möchte das (akustisch unverständlich) 20,30 Stück."), doch bleibt im weiteren Gesprächsverlauf unklar, ob der Beschuldigte selbst Marihuana zu beziehen beabsichtigte, oder ob er der Ansicht war, dass es von einem gewissen "AO._____" übernommen werden soll (A: O._____ hat einen Freund, AO._____, wenn er zustimmt, er wird am meisten unterbringen können."). Gestützt auf das Gespräch vom 4. Januar 2014, ab 18:56 Uhr, ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte tatsächlich von K._____ geliefertes Marihuana bezog.

E. 6.7

Ebenso wenig lässt sich der Anklagesachverhalt gestützt auf die uneinheitlichen Aussagen von P._____ erstellen, insofern diese – angesichts der ihr teilwei-

- 92 - se vorgehaltenen unverwertbaren Audioprotokolle – überhaupt zu Ungunsten des Beschuldigten verwertet werden dürfen. Auf ihr widersprüchliches Aussageverhalten in Bezug auf die angeblich in der Wohnung des Beschuldigten deponierte Menge an Marihuana (vgl. dazu die ihre seitens der Vorinstanz zutreffend wieder- gegebenen Ausführungen: Urk. 89 E. II.C.2.2.3.) kann nicht abgestellt werden.

E. 6.8

Allerdings ergibt sich aus einem weiteren Audioprotokoll, dass der Beschuldigte im Januar 2014 in seiner Wohnung Marihuana Mehrkilobereich lagerte, welches er durch P._____ verkaufen liess, wobei sie den Gewinn zu teilen beabsichtigten. So geht aus einem abgehörten Gespräch zwischen dem Beschuldigten (A) und P._____ (P) vom 20. Januar 2014 ab 22:43:54 Uhr (Urk. 348/2/4/6) Folgendes hervor: "[...] P: Das auf dem Schrank kommt morgen weg und plus 4 Kilo. A: Ok, super. P: Also, und das wird zwischen 5 und 6 sein. A: Ok. P: Wenn die andere heute hierher kommt, gibst du mir ein SMS, oder ruf meinen Kollegen an. Weil ich kann... A: Nein P._____... P: Nein, nein. Ich bin nicht... Ich komme nicht gut aus mit Frauen, wirklich, du weisst wie ich bin. Ohne Scheiss. Und hör zu, ich gebe dir dann einfach Bescheid, wie wir es machen, weil das Geld werden sie mir vorher geben. A: Ja, ja. P: Das wird wahrscheinlich morgen Mittag ablaufen. Und das was auf dem Schrank ist, ich habe ein paar Proben raus genommen und dann kann das so jetzt, als halbes Kilo verkaufen. Musst du, glaube ich jetzt nicht anfassen jetzt, jetzt nehme[n] wir nichts mehr raus, ist gut? Hey, ich rede mit dir. Ich weiss, dass du ein schwer beschäftigter... A: (akustisch unverständlich, weil beide gleichzeitig sprechen)

- 93 - P: Und jetzt noch etwas. Diese 4 Kilo habe ich für 7,5 verkauft. Er möchte (akustisch unverständlich) machen 4'000 Stutz (akustisch unverständlich) A: (akustisch unverständlich) P: Ich habe es gerechnet, ich und du haben 4'000 Stutz Gewinn. [...] P: Diese Italiener, sie haben mich gefragt, ob das möglich wäre zwischen 10 und 30 Kilo jede Woche A: Jede Woche, kein Problem. P: Bist du sicher? P: 100 Prozent. [...] Vor dem Hintergrund der übrigen zitierten Gespräche folgt aus der wiedergegebenen Konversation zwischen dem Beschuldigten und P._____, dass am 20. Januar 2014 mindestens vier Kilogramm Marihuana in der Wohnung des Beschuldigten gelagert waren. Zu Gunsten

des Beschuldigten kann nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Zahlenangabe "zwischen 5 und 6" um eine Uhrzeit und nicht um eine Mengenangabe handelt.

E. 6.9

Zwar ist der nachgereichte Gesprächsverlauf ab 19.15 Uhr des Gesprächs vom 4. Januar 2014 (Urk. 362) verwertbar (vorstehend E. II.3.6.3.), allerdings enthält das übersetzte Abhörprotokoll ab diesem Zeitpunkt zu viele Hinweise "akus-tisch unverständlich", sodass sich der Sinn des Gesprächs nicht zweifelsfrei feststellen lässt. Auch ergeben sich zwischen der alten und der neuen Übersetzung entscheidende Unterschiede. Wurde in der alten Übersetzung der gleiche Gesprächsteil noch mit "Hier hast du 30" übersetzt, lautet die gleiche Stelle in der neuen Übersetzung "Bruder habe noch 30", worauf auch die Verteidigung zutreffend hingewiesen hat (Urk. 371 S. 9). Da der genaue Wortlaut respektive der Sinn des Gesprächs diesbezüglich unklar bleibt, lässt sich die Übergabe von 30 Kilogramm Marihuana an den Beschuldigten nicht erstellen.

E. 6.10

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass vorliegend lediglich erstellt ist, dass der Beschuldigte am 20. Januar 2014 mindestens 4 Kilogramm Marihuana in sei-

- 94 - ner Wohnung lagerte, welches er von der von ihm damit beauftragten P._____ zu verkaufen beabsichtigte und mit welcher er den Gewinn teilen wollte. Dieser letztlich erstellte Sachverhalt wird allerdings nicht mehr rechtsgenügend durch den Anklagesachverhalt gemäss Ziffern II.2.1. und II.2.2. gedeckt. Es hat deshalb ein Freispruch zu erfolgen. E. Vermögens- bzw. Urkundendelikte 1. Anklageziffer B.2. (versuchte Anstiftung zu Betrug; ND 2)

E. 7

Am 5. Oktober 2017 erging das Urteil im Verfahren SB160417 (Urk. 196), wogegen seitens des Beschuldigten Beschwerde an das Bundesgericht erhoben wurde (Urk. 219; 220/2).

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft würdigte das Verhalten des Beschuldigten hinsichtlich der Betrüge als teilweise gewerbsmässig (Urk. 36 S. 2, 5 u. 13; Urk. 176 S. 1). Nicht substantiiert wurde, bei welchen Betrügen das gewerbsmässige Handeln des Beschuldigten vorliegen soll.

E. 7.2

Gewerbsmässiges Handeln im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt im Begriff des berufsmässigen Handelns der Ansatzpunkt für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit. Der Täter handelt be-

- 152 - rufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (Urteile 6B_333/2018 vom 23. April 2019 E. 2.3.1; 6B_290/2016 vom 15. August 2016 E. 1.2;

6B_550/2016 vom 10. August 2016 E. 2.3).

E. 7.3

Mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. III.2.7.) wurde seitens der Anklagebehörde im Gegensatz zum eingetretenen Schaden mehrheitlich nicht dargetan, in welchem Umfang der Beschuldigte welchen Deliktserlös und damit Einkünfte erzielt haben soll. Diese Einkünfte lassen sich denn auch nicht einfach aus den angeklagten Umständen rekonstruieren, zumal der Beschuldigte in den meisten Fällen in Mittäterschaft mit O._____ handelte, welcher sich ebenfalls substantiell daran beteiligt haben dürfte, und es sich ferner bei der Mehrzahl der Fälle um Warenbestellungen bzw. -bezüge handelte, und auch gestützt darauf unklar bleibt, worin der erforderliche namhafte Beitrag an die Lebenshaltungskosten bestanden haben soll.

E. 7.4

Gestützt auf diese Erwägungen ist vorliegend nicht von einem gewerbsmässigen Handeln des Beschuldigten auszugehen. C. Rechtswidrigkeit und Schuld Hinsichtlich aller Delikte, bei denen das tatbestandsmässige Handeln des Beschuldigten festgestellt wurde, sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen ist.

- 153 - D. Ergebnis Hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffern A.I.3., A.I.4, A.I.5. sowie A.II.1. der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c und g, teilweise in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG, schuldig zu sprechen. Bezüglich der Vermögens- bzw. Urkundendelikte ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffer B.2. (ND 2) der versuchten Anstiftung zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB sowie betreffend Anklageziffern B.3, B.4.1.1., B.4.1.2., B.4.1.3., B.4.4., B.4.5, B.4.7., B.5. und B.6. (ND 3, 4, 5 und 6) des mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, und betreffend Anklageziffer B.6. zusätzlich der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Ein Freispruch erfolgt demgegenüber bei den Betäubungsmitteldelikten bezüglich der Anklageziffern A.I.1., A.I.2. sowie A.II.2.1.-2.2. sowie bei den Vermögensdelikten hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit des Betrugs. V. Rückversetzung 1. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an (Art. 89 Abs. 1 StGB). Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf Rückversetzung und kann stattdessen eine Verwarnung aussprechen oder die Verlängerung der Probezeit anordnen (Art. 89 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 89 Abs. 4 StGB darf die Rückversetzung nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (vgl. auch Urteil BGer 6B_840/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.4.6.).

- 154 - 2. Die Staatsanwaltschaft machte geltend, der Beschuldigte sei am 25. Dezember 2012 aus dem Vollzug der mit Urteil des Obergerichts vom 5. Oktober 2011 ausgefallenen Freiheitsstrafe bedingt entlassen worden, dies unter Ansetzung einer Probezeit bis am 25. Juni 2015 für die Reststrafe von 912 Tagen. Innerhalb dieser Probezeit habe er sich erneut strafbar gemacht. Grundsätzlich bleibe dies für den Beschuldigten gestützt auf Art. 89 Abs. 4 StGB folgenlos, wenn seit Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen seien. Zu beachten

sei allerdings, dass der Beschuldigte am 8. April 2014 und damit noch vor Ablauf der Probezeit wieder verhaftet worden sei. Es sei ihm daher unmöglich gewesen, sich in Freiheit zu bewähren. Es müsse deshalb von einem Stillstand der Probezeit und deren Weiterlaufen nach der Haftentlassung ausgegangen werden. Die unterbrochene Frist sei ab der Haftentlassung am 30. Juni 2018 bis an ihr Ende gelaufen, woran sich die dreijährige Frist, innert welcher die Rückversetzung noch möglich sei, anschliesse. Diese Frist sei somit noch nicht abgelaufen, sodass eine Rückversetzung anzuordnen und eine Gesamtstrafe zu bilden sei (Urk. 372 S. 8). 3. Der Beschuldigte wurde am 25. Dezember 2012 aus dem Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011 ausgefallten Freiheitsstrafe bedingt entlassen, unter Ansetzung einer Probezeit bis am 25. Juni 2015 bei einer Reststrafe von 912 Tagen (Urk. 358A). Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschuldigte vorliegend bereits etwas mehr als ein halbes Jahr nach seiner bedingten Entlassung erneut delinquierte, sind seit dem Ablauf der Probezeit bis heute mehr als drei Jahre vergangen. Der Gesetzestext von Art. 89 Abs. 4 StGB ist klar, und da es für einen im Rahmen der Rückversetzung zu beachtenden Stillstand der Probezeit an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt, ist der Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht zu folgen. Demzufolge ist gemäss Art. 89 Abs. 4 StGB von einer Rückversetzung abzusehen.

- 155 - VI. Strafzumessung A. Anwendbares Sanktionsrecht 1. Seit dem 1. Januar 2018 ist das revidierte Sanktionenrecht in Kraft (AS 2016 1249; BBI 2012 4721). Der Beschuldigte beging alle in Frage stehenden Delikte indes vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird derjenige nach dem neuen Recht beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Wurde das Verbrechen oder Vergehen bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, so ist dieses nur anwendbar, wenn es für den Beschuldigten das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). 2. Vorliegend ist der Beschuldigte nach neuem Recht nicht milder zu beurteilen, weshalb Art. 2 Abs. 2 StGB nicht einschlägig und das alte Recht anzuwenden ist. B. Sanktion 1. Strafraumen

E. 7.5

Entgegen der Vorinstanz, laut welcher sich bei Anklageziffer B.4.1.1. nicht entnehmen lasse, worin die Anklage die schädigende Vermögensdisposition sehe, die zum Vermögensschaden führte, wer sie vorgenommen haben und bei wem der Schaden letztlich eingetreten sein soll (Urk. 89 E. I.E.1.3.1.), wurde hier das Anklageprinzip rechtsgenügend gewahrt. Aus der Anklage geht hervor, auf welche Weise der Beschuldigte (jeweils mit O._____ handelnd) B._____ instrumentalisiert haben soll und diesen zwei TV-Geräte mieten liess, woraufhin die Firma "Dipl. Ing. AA._____" bzw. deren Vertreter die Geräte B._____ übergab, welche dieser wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit (vgl. Anklageziffer B.4.1.) hinsichtlich des ganzen Mietpreises für die TV-Geräte vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist. Dass der Beschuldigte entsprechend handelte, um aus dem Erlös der TV-Geräte seinen Lebensunterhalt massgeblich zu bestreiten, und der daraus resultierende Schaden ergibt sich im Zusammenhang mit der übrigen Anklage (Prämisse unter Anklageziffer B. sowie Anklageziffer B.4.1.). Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 7.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist.

E. 7.6

Auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. vermag die Anklage dem Anklagegrundsatz – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.2.) – zu genügen. Auch wenn diese Anklageziffer selbst äusserst rudimentär formuliert ist, wird aus dem Gesamtzusammenhang insbesondere mit Anklageziffer B.4.1. klar, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, die "AB. _____" bzw. deren Vertreter mittels Vorschlebens von B. _____ als Tatmittler, welcher einen Teilzahlungskauf abschloss, hinsichtlich seines Zahlungswillens bzw. seiner Zahlungsmöglichkeit bezüglich der jeweils zwei Computer Mac Book Pro Retina 15" und Mac Book Air 11" getäuscht zu haben, was bei der "AB. _____ ..." einen Vermögensschaden mindestens im Umfang des nicht entrichteten Kaufpreises zur Folge hatte. Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 7.5.) ist die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes nicht massgebend.

E. 7.7

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. besteht dieselbe Konstellation wie bei Anklageziffer B.4.1.2., weshalb auf die vorhergehenden Erwägungen (E. 7.6.) zu verweisen ist, auch wenn es hier letztlich beim Versuch blieb, da die schädigende Vermögensdisposition ausblieb.

E. 7.8

Bei Anklageziffer B.4.2.1. ist der Anklagegrundsatz demgegenüber verletzt worden. Abgesehen davon, dass die aus den zuvor erörterten Anklageziffern ergebende Konstellation der mittelbaren Täterschaft nicht erkennbar ist, wurde – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.4.) – nicht rechtsgenügend dargelegt, worin vorliegend die arglistige Täuschungshandlung des Beschuldigten oder die schädigende Vermögensdisposition besteht. Beim Verweis auf die nicht existierende Ziffer 6.7. in der Anklageschrift handelt es sich um einen offensichtlichen Verschieb, gemeint ist Ziffer 4.7. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs sind insgesamt unzureichend umschrieben. Das Verfahren ist deshalb diesbezüglich einzustellen.

E. 7.9

Auch Anklageziffer B.4.2.2. vermag dem Anklagegrundsatz – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.5.) – nicht zu genügen. Insbesondere bleibt in der Anklage bei beiden Sachverhalten die Rolle bzw. Tatbeteiligung von B. _____ unerklärt, weshalb nicht nur Inhalt und Objekt der arglistigen Täuschung, sondern auch der massgebende Irrtum und die darauf folgende Vermögensdispo-

- 49 - sition ungenügend umschrieben wurden. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs wurden nicht rechtsgenügend aufgezeigt. Das Verfahren ist demnach auch bezüglich dieser Anklageziffer einzustellen.

E. 7.10

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.3. wurde der Anklagegrundsatz erneut verletzt. Auch hier unterliess es die Anklagebehörde, die Rolle von B. _____ rechtsgenügend zu umschreiben, weshalb seine Tatbeteiligung unklar bleibt. Unklar bleibt deshalb auch, worin die Täuschungshandlung des Beschuldigten genau besteht, wer das Betrugsobjekt ist und welche Vermögensdisposition massgebend ist. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs wurden folglich nicht rechtsgenügend aufgezeigt. Demzufolge vermag die Anklage auch in diesem Punkt dem Anklagegrundsatz nicht zu genügen und das

Verfahren ist entsprechend einzustellen.

E. 7.11

Bezüglich Anklageziffer B.4.4. wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber gewährt. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.6.) wird aus der Anklage deutlich, dass hier die verschiedenen Telekommunikationsanbieter durch den als Tatmittler für den Beschuldigten und O._____ fungierenden B._____ über die tatsächlichen Nutzniesser der Mobiltelefone und Telekommunikationsdienstleistungen wie auch deren fehlenden Zahlungswillen bzw. die mangelnde Bonität (s. Anklageziffer B.4.1.) getäuscht wurden. Die massgebende schädigende Vermögensdisposition ist in der Übergabe der Mobiltelefone bzw. Einräumung der Mobilfunkdienstleistungen ohne entsprechende Gegenleistung zu sehen. Ob der Vermögensschaden letztlich bei B._____ oder – mangels Eintreibbarkeit der Forderungen – bei den jeweiligen Telekommunikationsanbietern eintrat, ist für die Wahrung des Anklagegrundsatzes von untergeordneter Bedeutung. Für den Beschuldigten ist jedenfalls klar, was ihm zum Vorwurf gemacht wird.

E. 7.12

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.5. wurde der Anklagegrundsatz – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.8.) – ebenfalls gewährt. Aus der Anklage geht rechtsgenügend hervor, dass der Beschuldigte und O._____ die Aussteller der genannten Tank- und Zahlkarten durch den als Tatmittler vorgeschobenen B._____ über die tatsächlichen Benutzer der beantragten Karten sowie deren fehlende Zahlungsbereitschaft und Bonität täuschten, worauf die Aus-

- 50 - steller ihre Leistungen erbrachten, worin die erforderliche Vermögensdisposition zu sehen ist. Gestützt darauf entstand – je nach Eintreibbarkeit der Forderung bei B._____ oder den Leistungserbringern – ein Vermögensschaden in mindestens den in der Anklage aufgeführten Beträgen, in welchem Umfang die beiden Beschuldigten auch Bereicherungsabsicht hegten. Die einzelnen Merkmale des Betrugstatbestands wurden demnach rechtsgenügend dargelegt, und der Beschuldigte wusste anhand der Anklage, was ihm genau vorgeworfen wird. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb nicht verletzt.

E. 7.13

Nicht gewährt wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber in Anklageziffer B.4.6. Aus der Anklage sind – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E.I.E.1.3.9.) – lediglich Onlinewarenbestellungen ersichtlich, ohne jeglichen Hinweis darauf, wer diese auf welchen Namen ausführte und wer durch wen worüber getäuscht worden sein soll. Diesbezüglich ist das Verfahren deshalb einzustellen.

E. 7.14

Bei Anklageziffer B.4.7. wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber gewährt. Der Auffassung der Vorinstanz, dass die Umschreibung des Sachverhalts bezüglich der geschädigten Person unklar sei (Urk. 89 E. I.E.1.3.10), kann nicht gefolgt werden. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die gefälschten Lohnabrechnungen sowohl der "AC._____ [Autoverkauf]" wie auch der AD._____ Bank vorlagen. In casu wird aus der Anklage deutlich, dass der Beschuldigte und O._____ B._____ erneut als Tatmittler vorschoben, um sowohl den Vertrag mit der "AC._____" wie auch den Finanzierungsvertrag mit der AD._____ Bank abzuschliessen. Die den Kauf finanzierende AD._____ Bank wurde dabei sowohl über den Zahlungswillen und die Bonität des als

Autokäufer in Erscheinung tretenden Tatmittlers B._____ wie auch die Identität der tatsächlichen Abnehmer des Porsche Cayenne und deren Zahlungswillen und Bonität getäuscht. Die für die genügende Umschreibung eines Betrugsdelikts erforderliche Vermögensdisposition besteht in der Finanzierung des Autokaufs, ohne hierfür über eine Gegenleistung in Form der Ratenzahlungen zu verfügen oder allenfalls auf ihr noch vorbehaltenes Eigentum, den Porsche Cayenne, zurückgreifen zu können, da der Wagen durch den Beschuldigten in Serbien verkauft wurde. Ob der Vermögensschaden letztlich bei B._____ oder – mangels Eintreibbarkeit der ausstehenden Forderung –

- 51 - gen – bei der AD._____ Bank eintrat, kann für die Wahrung des Anklagegrundsatzes nicht massgebend sein. Auch die ungerechtfertigte Bereicherungsabsicht des Beschuldigten ergibt sich aus dem Anklagesachverhalt. Sie bezieht sich offensichtlich auf den Porsche Cayenne bzw. dessen Erlös. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb mit Bezug auf das Betrugsdelikt nicht verletzt. Zugunsten des Beschuldigten ist hingegen davon auszugehen, dass ihm in der Anklageziffer B.4.7. im Unterschied zu Anklageziffer B.6. keine Urkundenfälschung vorgeworfen wird, zumal diese von der Anklagebehörde im Titel zu Anklageziffer B.6. ausdrücklich erwähnt wurde. Im Übrigen wäre der Sachverhalt in Bezug auf den Tatbestand der Urkundenfälschung ungenügend umschrieben und wäre daher der Anklagegrundsatz verletzt.

E. 7.15

Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung aus, dass falls in Anklageziffer B.4.7. kein Schuldspruch wegen Betrugs erfolgen sollte, der Beschuldigte eventualiter wie in Anklageziffer C umschrieben wegen Veruntreuung schuldig zu sprechen sei (Urk. 176 S. 1). Anklageziffer B.4.7. steht im Zusammenhang mit Anklageziffer C. Beide Anklageziffern sind hinreichend klar formuliert, sodass der Beschuldigte erkennen kann, was ihm vorgeworfen wird und sich verteidigen kann. Ob sich der jeweilige Sachverhalt erstellen lässt und wie dieser rechtlich zu würdigen ist, ist nachfolgend in den entsprechenden Erwägungen zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung zu erörtern.

E. 7.16

Auch seitens des Beschuldigten wurde im Berufungsverfahren geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft habe sowohl hinsichtlich der Vermögens- wie auch Betäubungsmitteldelikte den Anklagegrundsatz verletzt. In Bezug auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Vermögensdelikte moniert dies die Verteidigung (unter anderem) bezüglich Anklageziffer B.2. So sei mit der Formulierung, dass der Beschuldigte "in gleicher Weise wie O._____" tätig geworden sei, ohne darzulegen, wie O._____ denn bei seinen Firmenübernahmen jeweils vorgegangen sein soll und was das Strafbare daran sei, dem Anklageprinzip nicht genüge getan. Weiter seien die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs nicht umschrieben. Ferner bleibe auch die angebliche Rolle des Beschuldigten unklar (Urk. 174 S. 62 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist der Anklage-

- 52 - grundsatz vorliegend rechtsgenügend gewahrt. Auch wenn in Anklageziffer B.2. selbst die konkrete betrügerische Vorgehensweise, zu welcher AE._____ vom Beschuldigten und O._____ angestiftet werden sollte, nicht genügend umschrieben ist, ergibt sich diese ohne Weiteres aus dem Gesamtzusammenhang mit den Anklageziffern davor und danach. Sowohl der modus operandi des Mittäters O._____ wie auch derjenige, zu welchem der Beschuldigte (zusammen mit O._____) AE._____ zu bewegen versuchten,

ist deshalb klar. AE. _____ sollte gemäss dem Willen des Beschuldigten eine noch unbestimmte Zahl an Firmen übernehmen, in deren Namen Warenbestellungen vornehmen und die Adressaten der Bestellungen über die fehlende Zahlungsbereitschaft und Bonität täuschen, woraufhin die Waren geliefert werden sollten, worin die erforderlichen Vermögensdispositionen zu sehen sind. Gestützt darauf sollte bei den Warenerbringern ein Vermögensschaden mindestens im Umfang des Wertes der gelieferten Waren entstehen, was der Beschuldigte alles wusste und auch wollte. Die einzelnen Merkmale des Betrugstatbestands sind – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 174 S. 63) – im Gesamtzusammenhang mit den übrigen die Vermögensdelikte betreffenden Anklageziffern demnach rechtsgenügend dargelegt und der Beschuldigte wusste anhand der Anklage, was ihm genau vorgeworfen wird, weshalb eine gehörige Verteidigung ohne Weiteres möglich war. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb nicht verletzt.

E. 7.17

Weiter wird seitens des Beschuldigten geltend gemacht, der Anklagegrundsatz sei auch hinsichtlich Anklageziffer B.3. verletzt. Seine Rolle sei in keiner Weise rechtsgenügend umschrieben. Weiter sei nicht dargelegt worden, wie eine Bestellung via Internet zusammen gemacht worden sein soll und ob er wusste, dass O. _____ bzw. die AF. _____ GmbH bei den Bestellungen keinen Zahlungswillen und -möglichkeit gehabt habe. Ausserdem sei nicht genügend umschrieben, wieso welche Vorgehensweise über die tatsächlichen Umstände nicht überprüfbar gewesen sein soll. Schliesslich wird moniert, dass hinsichtlich der unrechtmässigen Bereicherung nicht dargetan werde, bei wem sie eingetreten sein soll und dass der Beschuldigte eine entsprechende Absicht gehegt habe (Urk. 174 S. 67 f.). Entgegen dieser Auffassung ist der Anklagegrundsatz vorliegend rechtsgenügend gewahrt. An der zusammen vorgenommenen Bestellung der Mobiltele-

- 53 - fone ist wesentlich, dass die Rollen des Beschuldigten und von O. _____, welche erkennbar in Mittäterschaft gehandelt haben sollen, austauschbar waren, selbst wenn die Online-Bestellung technisch gesehen von lediglich einer der beiden Personen am Computer vorgenommen wurde. Ebenso geht aus der Anklage deutlich hervor, dass (auch) der Beschuldigte selbst um den fehlenden Zahlungswillen bzw. die fehlende Zahlungsmöglichkeit wusste ("...ohne dass sie je den Willen oder die Möglichkeit zu einer vertragskonformen Bezahlung gehabt hätten."). Weiter ist rechtsgenügend umschrieben, dass (auch) der Beschuldigte in der Absicht handelte, die bestellten Mobiltelefone nicht zu bezahlen, sondern weiterzuverkaufen ("..., welche vom Beschuldigten und O. _____ nicht bezahlt, sondern mit der Absicht sich unrechtmässig zu bereichern weiterverkauft wurden,..."), womit er die bei der AG. _____ [Telekommunikationsunternehmen] für die Bestellungsbearbeitung verantwortliche Person vorsätzlich über die Identität des Bestellers – O. _____ und er selbst anstelle der AF. _____ GmbH – und den Leistungswillen täuschte, woraufhin die AG. _____ sich mittels der durch den Irrtum hierüber verursachten Lieferung der Mobiltelefone an ihrem Vermögen schädigte. So geht aus der Anklage denn auch rechtsgenügend hervor, dass die AF. _____ GmbH lediglich (auch) vom Beschuldigten vorgeschoben wurde, um an die Mobiltelefone zu gelangen, wobei es für die strafrechtliche Beurteilung keine Rolle spielt, ob die AG. _____ zivilrechtlich die Gesellschaft in Anspruch nehmen könnte. Auch geht aus der Anklage rechtsgenügend hervor, dass die Entreicherung auf Seiten der AG. _____ und die Bereicherung auf Seiten der beiden Mittäter erfolgte, was entsprechend beabsichtigt war. Der Beschuldigte wusste genau, was ihm vorgeworfen wurde. Seine gehörige Verteidigung war deshalb hinsichtlich Anklageziffer B.3. nicht in

Frage gestellt.

E. 7.18

Seitens des Beschuldigten wurde im Berufungsverfahren geltend gemacht, auch hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte sei das Verfahren infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen. Hinsichtlich Anklageziffer A.I.1. wird gerügt, dass die Anklage in zeitlicher Hinsicht zu unbestimmt sei. Ebenso fehle in der Anklage der Ort, wo das Kokain bezogen worden sei, was die Rolle des Beschuldigten hierbei gewesen sei, wo es übergeben worden sei und welche Gegenleistung T._____ erbracht habe. Ebenfalls bleibe unklar, welchen Reinheitsgehalt das Ko-

- 54 - kain gehabt habe und auf wessen Initiative der angebliche Deal zustande gekommen sei. Der Beschuldigte könne sich gegen den zu unbestimmten Vorwurf nicht genügend verteidigen (Urk. 174 S. 10 f.). Wie bereits erwähnt, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf, solange für den Beschuldigten klar ist, welcher Sachverhalt ihm vorgeworfen wird, was in casu der Fall ist. Auch wenn die zeitliche Eingrenzung – Bezug von 200 Gramm Kokain "im Dezember 2012" und Veranlassung der Weitergabe von 100 Gramm Kokain an T._____ "am 18. Dezember 2012" – in der Anklage grosszügig erfolgt, schränkt dies eine gehörige Verteidigung nicht unzulässig ein. Die Rolle des Beschuldigten als Mittäter, welcher alle massgeblichen Handlungen mittrug, geht aus der Anklage klar hervor. Dass hinsichtlich des Reinheitsgehalts von Kokain auf Durchschnittswerte abgestellt wird, ist ebenso gerichtsnotorisch wie der Umstand, dass Verurteilungen zu Betäubungsmitteldelikten auch dann erfolgen können, wo man den Drogen nicht haftet wird. Auch die unterbliebene Umschreibung der Herkunft des Kokains, des Übergabeortes, der Gegenleistung von T._____ und des Initianten des in Frage stehenden Deals vermögen eine gehörige Verteidigung nicht zu verunmöglichen. Der Anklagegrundsatz wurde demnach in Anklageziffer A.I.1. nicht verletzt.

E. 7.19

Des Weiteren wird seitens des Beschuldigten hinsichtlich Anklageziffer A.I.5. gerügt, dass die Anklage bezüglich der Kokainmenge zu unbestimmt sei und sich daraus nicht ergebe, wer für die Beschaffung der in Frage stehenden Betäubungsmittel besorgt war bzw. sein sollte. Auch sei der Anklagegrundsatz dadurch verletzt, dass dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen wird, P._____ im Restaurant "AH._____" mehrfach Kokain angeboten zu haben, ohne die Art und Häufigkeit der Angebote zu spezifizieren. Ferner bleibe die Rolle des Beschuldigten unklar und sei der mit "ca. Mitte Februar 2014" angegebene Zeitpunkt zu unbestimmt (Urk. 174 S. 26 f.). Auch diesbezüglich vermögen die Einwände des Beschuldigten seine gehörige Verteidigung nicht unzulässig zu erschweren. So sind in Anklageziffer A.I.5. der Zeitpunkt der angeklagten Aktivitäten, die Rolle des Beschuldigten als Mittäter wie auch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlungsweise genügend konkret beschrieben. Zu Gunsten des Beschuldigten wird bei unterschiedlichen Mengenangaben hinsichtlich der involvierten Betäubungs-

- 55 - mittel stets auf die angeklagte Mindestmenge abgestellt. Auch hinsichtlich dieser Anklageziffer wurde der Anklagegrundsatz deshalb rechtsgenügend gewahrt.

E. 7.20

Ferner wird seitens des Beschuldigten hinsichtlich Anklageziffer A.II.1.-2. gerügt, dass die Anklage bezüglich der Geldflüsse, der Bedingungen des Weiterverkaufs des Marihuanas, der Gegenleistung, der Aufteilung der Einnahmen sowie der Rollen der angeblich Beteiligten dermassen unbestimmt sei, dass er sich gegen diese Vorwürfe ebenfalls nicht genügend zur Wehr setzen könne (Urk. 174 S. 41 f.). Auch hier ist indes eine gehörige Verteidigung möglich, weshalb die Einwände des Beschuldigten unberechtigt sind. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatbeteiligung und seine entsprechenden Tathandlungen sind hinreichend umschrieben. Der Kauf des Marihuanas wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, weshalb sich die Staatsanwaltschaft in der Anklage auch nicht zur Gegenleistung in Form des Kaufpreises und zu dessen Aufteilung zu äussern hatte. Die Bedingungen des Weiterverkaufs des Marihuanas erübrigen sich vorliegend infolge des Freispruches des Beschuldigten bezüglich des L. _____ involvierenden Anklagesachverhaltsabschnittes in Anklageziffer A.II.2.2., welcher den Verkauf von zwei bis drei Kilogramm Marihuana am 12. Januar 2014 betrifft (s. vorstehend unter 4.4. u. nachstehend unter E. III.D.6.). Insoweit massgebend, wurde der Anklagegrundsatz deshalb auch hinsichtlich Anklageziffer A.II.1.-2. rechtsgenügend gewahrt.

E. 7.21

Zusammenfassend ist das Verfahren gegen den Beschuldigten in Bezug auf die Anklageziffern B.4.2.1., B.4.2.2., B.4.3. und B.4.6. infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen. 8. Verwertbarkeit / Konfrontationsrecht

E. 8

Mit Urteil vom 14. Juni 2018 (Urteil 6B_1368/2017: Urk. 267 bzw. 284) wurde die Beschwerde des Beschuldigten vom Bundesgericht gutgeheissen, das Urteil des hiesigen Gerichts vom 5. Oktober 2017 im Verfahren SB160417 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen.

E. 8.1

Aufgrund der auszusprechenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren kommt eine vollständig bedingte Strafe von Gesetzes wegen nicht in Frage (Art. 42 Abs. 1 StGB), sondern es ist lediglich ein teilbedingter Vollzug gemäss Art. 43 StGB zu prüfen. Gemäss Art. 43 StGB kann das Gericht unter anderem den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die subjektiven Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs richten sich nach denselben Kriterien, die für den vollbedingten Vollzug gemäss Art. 42 StGB gelten (BGE 139 IV 270 E. 3.3 S. 277; 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10; Urteil 6B_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.1). Auch die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewäh-

- 164 - rung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens (Urteil 6B_377/2017 vom 5. Juli 2018 E. 2.1 m.w.H.). Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art.

43 StGB ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15).

E. 8.2

Vorliegend ist aufgrund der verschiedenen Rechtsgüter tangierenden beträchtlichen Delinquenz des Beschuldigten über einen längeren Zeitraum und insbesondere aufgrund des Umstands, dass er sich bereits etwas mehr als ein halbes Jahr nach seiner bedingten Entlassung aus einer erheblichen Vorstrafe erneut und teilweise einschlägig strafbar machte, von einer schlechten Prognose auszugehen. Daran vermag das hernach an den Tag gelegte Wohlverhalten, dessen Dauer durch die zwischenzeitlich verbüsste Haft allerdings erheblich relativiert wird, nichts zu ändern. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände lässt sich dem Beschuldigten im Hinblick auf einen teilbedingten Vollzug keine günstige Prognose stellen, weshalb die Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu vollziehen ist. VII. Einziehung und Beschlagnahmung 1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnete Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Entschuldigungsverfahren zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB).

- 165 - 2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. Mai 2015 wurde der Vermögenswert auf dem Konto Nr. 1 bei der C._____ AG (Saldo per 30. Juni 2016: Fr. 560.55) beschlagnahmt. Entgegen der Vorinstanz ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass es sich bei diesem Vermögenswert um Deliktserlös handelt, auch wenn diese Annahme naheliegend ist (vgl. Urk. 89 E. VII.4). Der Vermögenswert ist daher nicht zugunsten der Staatskasse einzuziehen, sondern zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Zu diesem Zweck ist die C._____ AG anzuweisen, das Konto zu saldieren und den Saldo nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an die Bezirksgerichtskasse (Konto-Nr. 2, D._____, ... [Adresse]) zu überweisen. 3. Bezüglich des Nettoerlöses im Betrag von Fr. 9'932.05 aus der vorzeitigen Verwertung von sichergestellten elektronischen Geräten und hinsichtlich der weiteren noch nicht verwerteten elektronischen Gegenstände kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 E. VII.5- 6.). Dementsprechend ist der mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2014 und 16. Januar 2015 beschlagnahmte Nettoerlös von Fr. 9'932.05 zugunsten der Staatskasse einzuziehen und sind die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. Juni 2015 beschlagnahmten zwei iPads, zwei iPhones und 3 Laptops (Sachkautions-Nr. 10275) ebenfalls einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu Gunsten der Staatskasse zu verwerten bzw. – sofern davon kein die Verwertungskosten übersteigender Erlös zu erwarten ist – zu vernichten. VIII. Kosten-, Genugtuungs- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB160417) fällt ausser Ansatz. Die übrigen Kosten dieses Verfahrens werden auf die

Gerichtskasse genommen.

- 166 - 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren SB180277 ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen (Art. 424 StPO i.V.m. §§ 16 Abs. 1 u. 14 GebV OG). 4. Vorliegend rechtfertigt es sich dem Beschuldigten entsprechend dem Ausgang des Prozesses, gestützt Art. 426 und 428 StPO, drei Viertel der Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens SB180277, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzu- erlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten.

E. 8.3

T._____ wurde zu Beginn der Einvernahmen vom 5. Juni 2014 und 26. Januar 2015 durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Straf- bzw. Vorverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet worden war (Urk. HD 3/1-2 jeweils S. 1). In der Einvernahme vor Polizei wurde er mit dem Vorwurf konfrontiert, dass er am 10. Dezember 2012 durch die Stadtpolizei Zürich angehalten und kontrolliert worden sei, wobei eine geringe Menge Kokain in seinem Fahrzeug vorgefunden worden sei (Urk. HD 3/1 S. 1 Frage 4). Hernach wurde er darauf angesprochen, ob er mehrere Personen, darunter den Beschuldigten, kennen würde (Urk. HD 3/1 S. 1 f. Fragen 5-9), bevor er bestätigte, im Jahre 2012 eine bestimmte Rufnummer benutzt zu haben (Urk. HD 3/1 S. 2 Frage 12). In der Folge wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahre 2012 diverse Überwachungsmassnahmen durchgeführt worden seien, in welchem Zusammenhang Gespräche aufgezeichnet worden seien, an denen er unter anderem auch beteiligt gewesen sei. Daraufhin wurden ihm zwei Gespräche vom 12. Dezember 2012 vorgespielt, woraufhin T._____ als Gesprächsteilnehmer R._____, den Beschuldigten und sich selbst identifizierte. T._____ wurde dann vorgehalten, dass diverse Gesprächsaufzeichnungen aufzeigen würden, dass er am 18. Dezember 2012 100 Gramm Kokain geschenkt erhalten habe, was T._____ bestätigte (Urk. HD 3/1 S. 3 Frage 18). Den Vorhalt, dass weitere Gesprächsaufzeichnungen aufzeigen würden, dass es damals um eine Menge von 100 Gramm Kokain gegangen sei, bestätigte T._____ als richtig (Urk. HD 3/1 S. 3 Frage 19). Auf die Frage, von wem er das Kokain übernommen habe, erwiderte er, dass dies R._____ gewesen

- 57 - sei (Urk. HD 3/1 S. 3 Frage 20). Auf die folgende Frage, wer das Kokain organisiert habe, meinte T._____, dass dies der Beschuldigte gewesen sei, wobei er anschliessend hinsichtlich der erhaltenen Drogenmenge zu Protokoll gab, nicht mehr genau zu wissen, wie viel Kokain er damals von R._____ erhalten habe (Urk. HD 3/1 S. 3 Frage 21). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Januar 2015 bestätigte T._____ die bei der Polizei am 5. Juni 2014 gemachten Aussagen als wahrheitsgemäss, wobei er die Kokainmenge relativierte (Urk. HD 3/2 S. 1 Frage 4). Es seien lediglich "so 5 Gramm" gewesen (Urk. HD 3/2 S. 3 Frage 20). T._____ wurde in den fraglichen Einvernahmen nicht bloss pauschal eine Straftat vorgehalten. Vielmehr war er über den Lebenssachverhalt, welcher Gegenstand der Strafuntersuchung bildete, nämlich dem (angeblich) am 18. Dezember 2012 erfolgten Erhalt von 100 Gramm Kokain, im Bilde, sodass er den gegen ihn erhobenen Vorwurf klar erfassen und sich gegen diesen rechtsgenügend verteidigen konnte (vgl. BGE 141 IV 20 E. 1.3.3; ferner die Urteile 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 1.2; 6B_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 1; 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 2.3 f.; 6B_1191/2013 vom 28. August 2014 E. 3.4 f.).

E. 8.4

Notwendige Verteidigung im strafprozessualen Sinn bedeutet, dass der Betroffene in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zwingend und ohne entsprechendes Ersuchen vertreten sein muss und dass er darauf auch mit einer persönlichen (Selbst-) Verteidigung nicht verzichten kann (BGer 1B_338/2016 vom 03.04.2017 E.2.2.; BGE 131 I 350 E. 2.1 S. 352 f. mit Hinweisen). Ein gesetzlicher Anspruch auf notwendige Verteidigung ist nach der Strafprozessordnung insbesondere gegeben, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO), oder wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann (Art. 130 lit. c StPO). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person

- 58 - auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Art. 131 Abs. 2 StPO hält fest, dass bei gegebenen Voraussetzungen notwendiger Verteidigung die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen sei. Während die Formulierung gemäss Art. 131 Abs. 2 StPO hinsichtlich des Zeitpunkts der Einsetzung der notwendigen Verteidigung auf den ersten Blick unklar – wenn nicht gar widersprüchlich – erscheint, so geht aus dem Wortlaut letztlich hervor, dass die Verteidigung – erst, dann aber unverzüglich – zum Zeitpunkt "nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft" sicherzustellen ist. Eine Auslegung, wonach gar nicht die erste "Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft" gemeint ist, sondern die erste Einvernahme überhaupt – mithin die polizeiliche –, und wonach "durch die Staatsanwaltschaft" lediglich das zur Bestellung der Verteidigung zuständige Organ bezeichnet, ist mit Wortlaut und Grammatik von Art. 131 Abs. 2 StPO nicht vereinbar. Denn wenn der Gesetzgeber dies so gemeint hätte, so hätte er seinem Willen durch eine Formulierung Ausdruck verleihen können, wonach bei gegebenen Voraussetzungen notwendiger Verteidigung "die Verteidigung nach der ersten Einvernahme, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, durch die Staatsanwaltschaft sicherzustellen" ist. Eine solche (oder ähnliche) Formulierung hat der Gesetzgeber jedoch nicht gewählt. Demnach ist festzuhalten, dass auch die beiden ersten Einvernahmen von T._____ verwertbar sind (vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 131 N 2 sowie den dortigen Hinweis darauf, dass der Nationalrat einen Antrag auf eine frühere Festlegung des fraglichen Zeitpunktes explizit abgelehnt hat).

E. 8.5

Abgesehen davon geht aus den Akten (Urk. HD 3/2-1, jeweils auf der ersten Seite) hervor, dass T._____ von den Strafverfolgungsbehörden frühzeitig, mehrmals und hinreichend über die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters bzw. die Bestellung eines Verteidigers aufgeklärt worden ist, womit das Fairnessgebot nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewahrt wurde.

E. 8.6

Nach Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen

Personen Fragen zu stellen. Der Anspruch auf Teilnahme

- 59 - an den Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt grundsätzlich auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten (BGE 140 IV 172 E. 1.2.2; 139 IV 25 E. 5.1-5.3; je mit Hinweisen). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nach Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war. Das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen, setzt Parteistellung voraus. Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet (BGE 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Begriff des Zeugen im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6a mit Hinweisen). Damit der von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch gewahrt ist, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 2.2; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 4.2; je mit Hinweisen). Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6b mit Hinweisen; Urteil 6B_611/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 1.3.2). Der Beschuldigte verwirkt sein Recht auf die Stellung von Ergänzungsfragen nicht dadurch, dass er es erst im Rahmen der Berufung geltend macht (Urteile 6B_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 140 IV 196; 6B_98/2014 vom 30. September 2014 E. 3.4 und 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

E. 8.7

Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend festgestellt (Urk. 89 E. II.B.3.), dass die Aussagen von O._____ aufgrund des Umstands, dass dieser nicht in Anwe-

- 60 - senheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung einvernommen wurde (vgl. Urk. HD 3/12; beigezogene Akten Geschäfts-Nr. DG 160023) nicht zu Ungunsten des Beschuldigten verwertbar sind. Demgegenüber sind – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.B.3.) – die im Rahmen von Konfrontationseinvernahmen mit dem Beschuldigten gemachten Aussagen von T._____, P._____, AI._____, U._____, V._____, W._____, B._____ und AE._____ auch zu Ungunsten des Beschuldigten verwertbar, da dieser bzw. seine Verteidigung jeweils die Möglichkeit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. HD 2/19; Urk. HD 2/22-24; Urk. ND 2/3; Urk. ND 3/2; Urk. ND 5/4; Urk. ND 5/6). 9. Strafbare Verletzung der Amtspflichten durch die Anklagebehörde

E. 9

Mit Präsidialverfügung vom 29. Juni 2018 im Verfahren SB160417 wurde der Beschuldigte per 30. Juni 2018 von der Verfahrensleitung aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 277; 278; 283). 10.1. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2018 (Urk. 289) wurde den Parteien unter Hinweis auf die Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 6B_1368/2017: Urk. 284 E.

2.5.4.), wonach die hiesige Instanz das Beweisverfahren wieder auf-

- 14 - zunehmen und die Akten zu ergänzen habe, weil die Akten unvollständig seien, u.a. mitgeteilt, welche Beweiserhebungen betreffend abgehörter Gespräche seitens der Anklagebehörde jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse und des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten vorgesehen seien und dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang Frist zur begründeten Bezeichnung weiterer Beweiserhebungen angesetzt. 10.2. Mit Beschluss vom 20. September 2018 (Urk. 305) wurden daraufhin die Akten zur Ergänzung der Untersuchung an die Staatsanwaltschaft überwiesen und dieselbe angewiesen, ihrer Dokumentations- und Aktenführungspflicht im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang (vgl. insb. E.2.5.2. i.f. des erwähnten Bundesgerichtsentscheides) wurde die Staatsanwaltschaft insbesondere angewiesen, anzugeben, welche Überwachungsmaßnahmen in welcher Art, wo, durch wen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Resultat stattgefunden haben. Ebenso wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus den Akten zu ergeben habe, welche weiteren Akten beziehungsweise Tonträger im vorliegenden Fall produziert wurden und welche weiteren Überwachungsmaßnahmen erfolglos gewesen seien. Ferner wurde die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf E. 2.5.3. i.f. des Bundesgerichtsentscheides angewiesen, hinsichtlich mehrerer aufgelisteter Abhörprotokolle zu dokumentieren bzw. aufzuzeigen, wie bei der Erstellung vorgegangen wurde, wer mit welchen Instruktionen daran teilgenommen habe und ob jede dieser Personen genügend auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft wurde auch angewiesen, diese abgehörten Gespräche erneut zu verschriftlichen und, sofern fremdsprachig, mit einem neuen Dolmetscher/einer neuen Dolmetscherin (direkt) zu übersetzen, dies jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse und des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten sowie seines Verteidigers in geeigneter rechtsgenügender Form. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten die mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2018 angesetzte Frist zur Bezeichnung weiterer erneut abzuspielender und gegebenenfalls zu übersetzender Gespräche – entsprechend seinem Antrag vom 4. September 2018 (Urk. 301), mittels welcher er geltend machte, dass die Akten vorab zu vervollständigen seien – abgenommen.

- 15 - 10.3. Mit Eingabe vom 19. Februar 2019 (Urk. 313) stellte die Verteidigung Antrag um Rückweisung des Verfahrens an die erste Instanz, wozu die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 7. März 2019 (Urk. 316) Stellung nahm. Mit Beschluss vom 21. März 2019 (Urk. 317) wurde der Rückweisungsantrag des Beschuldigten abgewiesen. Es wurde insbesondere erwogen, dass in Nachachtung der Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides und angesichts der klaren und deutlichen Anweisung ausser Frage stehe, dass es Aufgabe der Berufungsinstanz sei, die erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen bzw. das vorinstanzliche Verfahren nicht an einem derart schwerwiegenden Mangel leide, der nicht durch die Rechtsmittelinstanz geheilt werden könnte. 10.4. Mit Eingabe vom 9. Mai 2019 (Urk. 320) wurden dem Gericht seitens der Staatsanwaltschaft u.a. ein Bericht von Fw I._____ betreffend die geheimen Überwachungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten vom 23. Januar 2019 (Urk. 321/3) sowie die "Auflistung der Geheimen Überwachungsmaßnahmen gegen A._____" (Urk. 321/3/1) eingereicht. Mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2019 (Urk. 323) wurde u.a. festgestellt, dass die von der Verteidigung angestrebte Dokumentierung der Überwachungsmaßnahmen nunmehr vorliege. Seitens der Verteidigung wurde innert der

ihr mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2019 (Urk. 323) angesetzten Frist zur Bezeichnung der (nicht bereits seitens des Gerichts bezeichneten) abzuspielenden bzw. zu übersetzenden Gespräche mit Eingabe vom 2. Juli 2019 (Urk. 326) im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Akten immer noch unvollständig seien, dem Beschuldigten die Frist zur Nennung erneut abzuspielender und gegebenenfalls zu übersetzender Gespräche abzunehmen und bei Vollständigkeit der Akten neu anzusetzen und das Verfahren an die erste Instanz zurückzuweisen sei. Mit Beschluss vom 16. Juli 2019 (Urk. 328) wurden der Antrag des Beschuldigten auf Abnahme der ihm mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2019 angesetzten Frist zur Bezeichnung erneut abzuspielender und gegebenenfalls zu übersetzender Gespräche bzw. deren Neuansetzung abgewiesen, Verzicht des Beschuldigten auf erneutes Abspielen und gegebenenfalls Übersetzung aller nicht bereits durch das Gericht in Ziffer 3 des Beschlusses vom 20. September 2018 aufgeführten Gespräche angenommen sowie der Antrag des Beschuldigten auf Rückweisung des Verfahrens (erneut) abgewiesen.

- 16 - 10.5. Mit Eingabe vom 29. Juli 2019 (Urk. 330) machte die Verteidigung geltend, dass die Akten vollständig vorzuliegen hätten und eingesehen werden können müssten und ihr seitens der Anklagebehörde eine Gesamtübersicht zu jeder stattgefundenen Überwachungshandlung auszuhändigen sei, ansonsten der Verteidigung alle vorhandenen Datenträger zu allen stattgefundenen Überwachungsmaßnahmen zuzustellen seien und ihr eine 180-tägige Frist anzusetzen sei, um die erneut abzuspielenden und allenfalls zu übersetzenden Gespräche zu bezeichnen. Ferner verlangte die Verteidigung Einsicht in die von den Dolmetschern verfassten Zusammenfassungen der relevanten Gespräche. Mit Präsidialverfügung vom 14. August 2019 (Urk. 331) wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt, wobei erwogen wurde, dass seitens der Anklagebehörde aufzuzeigen sei, welche einzelnen sich wo in den Akten befindlichen Aufzeichnungen bzw. Datenträger bzw. Zusammenfassungen hinsichtlich welcher zeitlich näher einzugrenzenden Überwachungsmaßnahme bzw. hinsichtlich welcher zwischen welchen Personen wann geführter Gespräche bestehen, bzw. ob nebst den sich bei den Akten befindlichen noch weitere Aufzeichnungen bzw. Datenträger betreffend Überwachungsmaßnahmen bzw. die im Bericht von Fw I._____ vom 31. März 2019 (Urk. 322/4) erwähnten, von den Dolmetschern verfassten Zusammenfassungen der relevanten (und allenfalls irrelevanten) Gespräche bestehen. Ferner wurde ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft anzugeben habe, ob Aufzeichnungen bzw. Datenträger betreffend Überwachungsmaßnahmen und von den Dolmetschern verfasste Zusammenfassungen der relevanten (und allenfalls irrelevanten) überwachten Gespräche bestehen, welche sich nicht bei den Akten befinden würden. Falls letzteres zutrefte, habe die Staatsanwaltschaft ferner auszuführen, welche weiteren Aufzeichnungen bzw. Datenträger betreffend welche Überwachungsmaßnahmen und von den Dolmetschern verfasste Zusammenfassungen der relevanten (und allenfalls irrelevanten) überwachten Gespräche bestehen, welche Personen und welchen Zeitraum sie betreffen, und falls dies nicht mittels vertretbarem Aufwand eruiert werden sollte, die Person/en zu bezeichnen, welche die Triage über relevante und irrelevante Aufzeichnungen bzw. Datenträger bzw. Zusammenfassungen vorgenommen habe bzw. hätten und gleichzeitig auszuführen, nach welchen Kriterien diese Triage vorgenommen wor-

- 17 - den sei. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2019 (Urk. 336) nahm die Staatsanwaltschaft unter Beilage eines Berichts von Fw I._____ vom 22. September 2019 (Urk. 337) und

diversen Gesprächsaufzeichnungen (gespeichert auf gesondert aufbewahrten 21 DVD's bzw. in Kopie für die Verteidigung auf 2 USB-Sticks: Urk. 337/A) diesbezüglich Stellung. Mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2019 (Urk. 338) wurde der Verteidigung diesbezüglich Frist zur Stellungnahme ange- setzt. Ferner wurden ihr mit Präsidialverfügung vom 7. November 2019 (Urk. 345) die seitens der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 10. Oktober 2019 eingereich- ten Gesprächsaufzeichnungen (Urk. 337/A) in Kopie zugestellt (Urk. 346/1), unter der Auflage, diese Aufzeichnungen dem Beschuldigten persönlich aufgrund der davon tangierten Drittinteressen nicht als Ganzes, sondern nur beschränkt zu- gänglich zu machen. 10.6. Mit Eingabe vom 12. November 2019 (Urk. 347) reichte die Anklagebehörde unter Nachachtung der ihr mit Beschluss vom 20. September 2018 (Urk. 305) auferlegten neuen Übersetzung und Verschriftlichung mehrerer TK- und Audio- aufzeichnungen diverse entsprechende Akten ein (Urk. 348/1-2), welche darauf- hin der Verteidigung zugestellt wurden (Empfangsbestätigung: Urk. 351). 10.7. Mit Eingabe vom 14. November 2019 (Urk. 349) nahm die Verteidigung in Nachachtung der Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2019 (Urk. 338) zur Einga- be der Staatsanwaltschaft vom 10. Oktober 2019 (Urk. 336) Stellung: Sie legte darin im Wesentlichen dar, dass die Akten zu den Überwachungsmaßnahmen anhaltend unvollständig seien, eine detaillierte Gesamtübersicht über die Über- wachungsmaßnahmen weiterhin fehlen sowie – auch unter Bezugnahme auf die ihr zur Einsicht zugestellten USB-Sticks betreffend Überwachungsmaßnahmen – ein Datenchaos bestehen würde. Gleichzeitig stellte die Verteidigung mehrere Ak- tenbeizugsersuchen. 10.8. Hinsichtlich der Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 12. November 2019 (Urk. 347) und Beilagen (Urk. 348/1-2) nahm die Verteidigung – nach Gewährung mehrerer Fristerstreckungen (Urk. 350; 352; 353; 353/A) – mit Eingabe vom 3. Februar 2020 (Urk. 354) Stellung, worin sie im Wesentlichen ausführte, dass die neu übersetzten Protokolle eine Vielzahl von Anmerkungen enthielten, welche

- 18 - nicht der Klärung dienen, sondern unzulässige Interpretationen darstell- den, woraus eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung, Deutung bzw. Par- teinahme durch die übersetzende Person vorgenommen worden sei. Ferner brachte die Verteidigung vor, dass unklar sei, was mit dem Zeichen # [Hashtag] gemeint sei, und wies darauf hin, dass viele Passagen mit "akustisch unverständ- lich" bezeichnet worden seien, was infolge der Unvollständigkeit der Akten in de- ren Unverwertbarkeit zu Ungunsten des Beschuldigten resultiere. Schliesslich wurde seitens der Verteidigung eingewandt, dass die Telefonprotokolle zum Teil unzulässige Bemerkungen enthielten. Seitens des Gerichts wurde in der Folge bei der Staatsanwaltschaft in Erfahrung gebracht, dass das Hashtag-Symbol [#] au- tomatisch im Gesprächsimport erscheine, wenn drei nacheinander folgende Punk- te [...], Anführungs- und Schlusszeichen [„], ein Gedankenstrich [–] oder ein Apo- stroph ['] vermerkt werde (Akttenotiz vom 12. Februar 2020: Urk. 356), was nach- folgend Verteidigung und Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht wurde (Emp- fangsbestätigungen: Urk. 357/1-2). Die Einwendungen der Verteidigung wie auch die Erläuterung seitens der Staatsanwaltschaft wurden bei der durch das Gericht durchgeführten Würdigung der neu verschriftlichten Gesprächsprotokolle berück- sichtigt (vgl. nachstehend unter E. III.). 11.1. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft bzw. Staatsanwalt lic. iur. G._____ vom 2. Juli 2018, welches dem Gericht in Kopie zugestellt (Urk. 282 bzw. Urk. 285) bzw. seitens der Staatsanwaltschaft am 3. Juli 2018 "zuständigkeitshal- ber" weitergeleitet (Urk. 286) wurde, machte die Verteidigung eine Befangen- heitsproblematik des damals fallführenden Staatsanwaltes lic. iur. G._____ und von dessen Mitarbeitern,

voran Sachbearbeiter Fw I._____, geltend und verlangte deren Ausstand in vorliegendem Verfahren. Innert der ihm mit Präsidialverfügung vom 10. August 2018 (Urk. 294) angesetzten Frist zur Stellungnahme teilte Staatsanwalt lic. iur. G._____ dem Gericht mit Eingabe vom 16. August 2018 (Urk. 297) mit, dass sich das Gesuch als gegenstandslos erweise, da der Fall seitens der Anklagebehörde fortan vom Leitenden Staatsanwalt lic. iur. Urs Hubmann geführt werde. Im Übrigen sei das Gesuch der Verteidigung verspätet, da es nicht umgehend eingereicht worden sei, und im Weiteren rechtsmissbräuchlich, da die ihm zugrundeliegende Strafanzeige durch die ehrverletzenden Äusserungen des Verteidigers anlässlich der Berufungsverhandlung [im Verfahren SB160417] verursacht worden sei.

Innert der ihr mit Präsidialverfügung vom 21. August 2018 (Urk. 298) dazu angesetzten Frist zur Stellungnahme äusserte sich die Verteidigung dahingehend, dass der Ausstandsgrund von Amtes wegen zu beachten sei und das Gesuch rechtzeitig und nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt sei. Aufgrund der Rückweisung des Falles durch das Bundesgericht hätten nicht nur Staatsanwalt lic. iur. G._____, sondern alle Personen, welche an diesem Fall im Rahmen der Untersuchung mitgearbeitet hätten – u.a. Sachbearbeiter Fw I._____ – ein gewichtiges persönliches Interesse daran, die Sache im Rahmen der nachzuholenden, aufgetragenen Pflichterfüllungen – unabhängig vom Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren – zu ihren Gunsten zu ergänzen. Deshalb müsse unbedingt sichergestellt werden, dass Staatsanwalt lic. iur. G._____, aber auch seine damaligen Mitarbeiter (wie Fw I._____), im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt seien. 11.2. Mit Beschluss vom 19. September 2018 (Urk. 304) wies das Gericht die Ausstandsgesuche des Beschuldigten gegen Staatsanwalt lic. iur. G._____ und dessen Mitarbeiter ab, insoweit darauf eingetreten wurde, da die Leitung der Anklagebehörde fortan vom Leitenden Staatsanwalt lic. iur. Urs Hubmann und nicht mehr von Staatsanwalt lic. iur. G._____ wahrgenommen wurde und der beantragte Ausstand weiterer Personen in persönlicher wie sachlicher Hinsicht rechtsgenügend substantiiert wurde bzw. kein Rechtsschutzinteresse erkennbar war.

E. 9.1

Insoweit der Verteidiger dem vormaligen fallführenden Staatsanwalt lic. iur. G._____ im Übrigen vorwirft, sich im Rahmen seiner Untersuchungsführung mutmasslich strafbar gemacht zu haben und die umgehende Verhaftung desselben verlangte (s. Urk. 171 S. 7 ff.), entbehren diese Behauptungen – wie nachfolgend aufgezeigt wird – jeglicher rechtsgenügender Grundlage.

E. 9.2

Ferner macht der Verteidiger geltend, der fallführende Staatsanwalt hätte – auch unter Verweis auf die Ermittlungen gegen R._____ (vgl. Urk. 171 S. 18 f.) – die Überwachungsmaßnahmen eher abbrechen müssen, was er indes unterlassen habe, womit er seine Amtspflichten verletzt habe (Urk. 171 S. 11 ff.).

E. 9.3

Diese Vorbringen der Verteidigung gehen fehl. Gemäss Art. 275 Abs. 1 StPO beendet die Staatsanwaltschaft die Überwachung unverzüglich, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (lit. a) oder die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird (lit. b). Die Staatsanwaltschaft teilt dem Zwangsmassnahmengericht im Fall von Art. 275 Abs. 1 lit. a StPO die Beendigung der Überwachung mit (Art. 275 Abs. 2 StPO). Soweit gesetzmässige Untersuchungsmaßnahmen vorliegen, die auch dem

Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO) und dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (Art. 5 Abs. 1 StPO) ausreichend Rechnung tragen, hat der Beschuldigte grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Staatsanwaltschaft untersuchte Straftaten unverzüglich, etwa durch Festnahme von Verdächtigen, unterbindet (vgl. Urteil des Bun-

- 61 - desgerichts 6P.117/2003 vom 3. März 2004, E. 5.3.) bzw. geheime Überwachungsmaßnahmen (allenfalls vor Ablauf der richterlich genehmigten Dauer) möglichst rasch abbricht und die überwachte Person sofort darüber informiert. Ein Anspruch des Beschuldigten, unverzüglich an weiteren Delikten gehindert zu werden, ergibt sich insbesondere nicht aus dem strafprozessualen Verfolgungszwang (Art. 7 StPO). Ebenso wenig besteht ein Vorrang der polizeilichen Festnahme (Art. 217 StPO) gegenüber anderen gesetzlichen Zwangs- und Untersuchungsmaßnahmen. Die Wahl der sachlich gebotenen Untersuchungsführung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1 und Art. 308 Abs. 1 StPO). Gesetzmässige Untersuchungsmaßnahmen dürfen (unter den Bedingungen von Art. 275 Abs. 1 StPO) grundsätzlich so lange dauern, wie es für die sorgfältige Sachverhaltsabklärung sachlich notwendig erscheint. Bei anhaltender Delinquenz (bzw. Dauerdelikten) haben die Untersuchungs- und Genehmigungsbehörden allerdings auch dem Rechtsgüterschutz und dem Grundsatz der gleichmässigen Durchsetzung des Strafrechts Rechnung zu tragen (vgl. Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO; BGE 140 IV 40 E. 4.4.1.-4.4.2.).

E. 9.4

Eine Verletzung von Art. 275 StPO ist in casu nicht ersichtlich und die entsprechenden Ausführungen der Verteidigung gehen fehl. Gerade bei Untersuchungen im Bereich des Betäubungsmittelhandels ist es plausibel, dass durch die Weiterführung einer Überwachung Erkenntnisse über weitere – allenfalls hierarchisch übergeordnete – Beteiligte und gehandelte Betäubungsmittel gewonnen werden können. Vor dem Hintergrund des Zwecks einer mit einer längeren Überwachung verfolgten effektiveren Zerschlagung des Betäubungsmittelhandels lassen sich die in Frage stehenden Ermittlungen der Anklagebehörde im Sinne einer Interessenabwägung vorliegend rechtfertigen, zumal gleichzeitig Anzeichen für eine unzulässig lange Überwachung fehlen bzw. die entsprechenden Massnahmen jeweils auch zwangsmassnahmengerichtlich abgesegnet wurden. Insofern seitens der Verteidigung vorgebracht wird, die aus ihrer Sicht zu langen Überwachungsmaßnahmen hätten die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte gefördert und erst ermöglicht, womit auch klar strafbare Handlungen des fallführenden Staatsanwaltes und seiner Mitarbeiter vorliegen würden (Urk. 171 S. 19 f.), ist zu

- 62 - betonen, dass die vorgeworfenen Delikte nicht einfach geschehen sind, sondern vom Beschuldigten – soweit dies erstellt ist – begangen wurden und eine diesbezügliche Gehilfenschaft seitens der Anklagebehörde gestützt auf die vorgebrachten Einwände ausser Frage steht, weshalb die entsprechenden Behauptungen der Verteidigung fehl gehen. Eine ungehörige Schmälerung der Verteidigungsrechte ist im Verhalten der Anklagebehörde zudem vorliegend nicht erkennbar.

E. 9.5

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung vor, es sei belegt, dass ein Polizeifunktionär sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren

strafbar gemacht habe (Urk. 367 S. 36). Als Beleg reichte sie ein entsprechendes Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26. Februar 2020 ein (Urk. 368/3). Inwiefern dies für das Untersuchungsergebnis relevant sein respektive Auswirkungen auf die Wahrung der Verteidigungsrechte haben sollte, wurde von der Verteidigung nicht aufgezeigt. Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus, die Verteidigung versuche, aufzuzeigen, wie "korrupt" im vorliegenden Verfahren vorgegangen worden sei, verschweige aber oder wisse nicht, dass dieser Polizeifunktionär wegen Begünstigung angezeigt worden sei, da er Informationen aus dem vorliegenden Verfahren weitergegeben habe (Prot. II S. 28). Einzig aufgrund des Umstandes, dass gegen einen Polizeifunktionär ein Strafverfahren geführt wurde, lässt sich nicht auf die Befangenheit weiterer an der Untersuchung beteiligter Personen schliessen, zumal sich dafür auch keinerlei Anhaltspunkte in den Akten finden lassen.

E. 9.6

Die Verteidigung macht ferner erneut (s. dazu vorstehend unter I.11.) die Befangenheit des vormaligen Staatsanwaltes lic. iur. G._____ sowie von Fw I._____ geltend, ohne substantiiert zu begründen, wieso diese beiden Personen befangen sein sollten. Entgegen der Verteidigung lässt der Umstand, dass Fw I._____ zuhanden von Staatsanwalt G._____ einen Bericht zu den geheimen Überwachungsmaßnahmen verfasst hat, nicht darauf schliessen, dieser habe etwas zu vertuschen versucht und sei befangen (Urk. 367 S. 12). Es ist naheliegend und angemessen, dass nicht irgendeine andere Person, sondern einzig derjenige sein Vorgehen in einem Bericht erläutert, welcher die Instruktionen tatsächlich erteilt hat, was im vorliegenden Fall der zuständige Sachbearbeiter, Fw

- 63 - I._____, gewesen ist. Eine Befangenheit des vormaligen Staatsanwaltes lic. iur. G._____ sowie von Fw I._____ liegt somit – weiterhin – nicht vor. 10. Teilrechtskraft 10.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2018 6B_1389/2017 E. 3.; vom 3. April 2013 6B_482/2012 E. 5.3. und vom 14. November 2012 6B_99/2012 E. 5.3.; BSK STPO-EUGSTER, Art. 402 N 2; ZH STPO KOMM.-HUG, N 2 zu Art. 402). 10.2. Entsprechend den Anträgen des Beschuldigten (Urk. 90; Urk. 174 S. 2 f.) und der Anklagebehörde (Urk. 107; Urk. 176) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 20. Juli 2016 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1 teilweise (Anklageziffer B.2. hinsichtlich versuchter Anstiftung zur Misswirtschaft), 3 teilweise (Anklageziffer B.1. hinsichtlich Anstiftung zum Betrug), 6 (Einziehung Betäubungsmittel und -utensilien), 7 (Herausgabe alkoholische Getränke und Fahrzeugschlüssel), 11-13 (Zivilansprüche), 14 (Kostenfestsetzung) und 16 (Entschädigung amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. III. Materielles A. Vorwurf der Anklagebehörde Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst mehrfache, Verbrechen gegen das BetmG (Erlangen und Weitergabe von Kokain, Anstalten treffen zum Erlangen und Verkaufen von Kokain; Marihuanahandel) (nachstehend

- 64 - unter lit. D.), gewerbsmässigen mehrfachen Betrug (teils versucht, einschliesslich Anstiftung zu Betrug) und Urkundenfälschung (nachstehend unter lit. E.) sowie Veruntreuung vor, wobei aufgrund der Verletzung des Anklagegrundsatzes (s. vorstehend unter E. II.6.) die Betrugshandlungen (teilweise) materiell nicht mehr zu behandeln sind. Im Einzelnen ist hinsichtlich der dem Beschuldigten gemachten Vorwürfe auf die (ergänzte) Anklageschrift vom 18. März 2016 (Urk. 36) zu verweisen. B. Beweisgrundsätze 1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38, E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2.). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38, E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74, E. 7; BGE 128 I 81, E. 2 mit Hinweisen; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2014, § 2 11.2, S. 60 f.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 E. 2.2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A. Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Es liegt in der Natur

- 65 - der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74, E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 227-228; Urteile des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.1.; 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen

von Phantasiesignalen zu überprüfen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklich Erlebten entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33, E. 4.3. mit Hinweisen und Urteil des Bundesgerichts 6B_95/2015, 6B_112/2015, 6B_113/2015 vom 25. Januar 2016 E. 6.-3 mit Hinweisen; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich- Basel-Genf 2011, § 9 N 505).

- 66 - 3. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Anderseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3. mit Hinweisen). 4. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (BSK STPO-TOPHINKE, Art. 10 N 21). 5. Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (Urteile des Bundesgerichts 6B_403/2018 vom 14. Januar 2019 E. 4.; 6B_484/2013 vom 3. März 2014 E. 3.2.; BGE 138 I 232, E. 5.1., jeweils mit Hinweisen).

- 67 - C. Beweismittel 1. Im Allgemeinen Zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen vorliegend im Wesentlichen die Auswertungen der vom Beschuldigten geführten und im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen aufgezeichneten Telefongespräche sowie die Auswertung der Gespräche im Rahmen der akustischen Überwachung seiner Räumlichkeiten an der N.____-strasse ... in M.____, die Aussagen des Beschuldigten und die Einvernahmen verschiedener beteiligter Personen. Weitere Beweismittel sind diverse Akten- und Bankeneditionen (Urk. HD 5/1-23), die sichergestellten und teilweise bereits verwerteten und/oder beschlagnahmten elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Tablets, Laptops etc.) und weitere Gegenstände bzw. Betäubungsmittel und -utensilien (zwei Waagen mit Latexhandschuh, 24 Gramm Marihuana; Urk. HD 6/2-4; HD 6/14-18) sowie der Kurzbericht und das Kurzgutachten des Forensischen Instituts Zürich (Urk. HD 6/5; HD 6/7). 2. Glaubwürdigkeit der Beteiligten

E. 12

Am 4. März 2020 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 358), zu welcher der Leitende Staatsanwalt lic. iur. Urs Hubmann sowie der Beschuldigte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.____ erschienen. Anlässlich der

Berufungsverhandlung wurden die eingangs aufgeführten Anträge gestellt, der Beschuldigte wurde persönlich befragt, und die Verteidigung sowie die Staatsanwaltschaft hielten ihre Parteivorträge. Die Anträge der Verteidigung auf Einstellung des Verfahrens, eventualiter Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids mit Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines erneuten Untersuchungsverfahrens, subeventualiter Rückweisung an die Vorinstanz zur Ergänzung und Verbesserung der Akten und Beweise, subsubeventualiter um

- 20 - Bereinigung des Aktenfundamentes sowie Zurverfügungstellung eines sog. Logbuches wurden abgewiesen, was den Parteien mündlich eröffnet und kurz begründet wurde (vgl. nachstehend unter E. II.). Auf die mündliche Eröffnung und Erläuterung des Endentscheides haben die Parteien verzichtet (Prot. II S. 16 ff.). II. Prozessuales 1. Einstellung bzw. Rückweisung des Verfahrens

E. 14

Januar 2019 E. 2.4.). Das Fehlen eines Logbuches stellt jedenfalls keine unzulässige Einschränkung des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und auf seine gehörige Verteidigung dar, ist dem Beschuldigten doch letztlich bewusst, auf welche ihm auch vorgehaltenen Beweismittel sich die Anklagebehörde stützt.

- 33 - 3.6.6. In Bezug auf die Aktenselektion kommt der Anklagebehörde – wie bereits erwähnt – ein gewisser Ermessensspielraum zu. Letztlich ist entscheidend, was der Bewältigung des Prozessstoffes und damit einer nachprüfbaren und nachvollziehbaren Beurteilung dient. Vorliegend ist nicht von einer unzulässig erfolgten einseitigen Aktenselektion durch die Staatsanwältin auszugehen, und es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, welche auf das Vorhandensein irgendwelcher "Geheimakten" schliessen lassen würden, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 367 S. 27 f.). Gestützt auf den zur Anklage gebrachten Sachverhalt und den Zeitraum, welcher zwischen Anordnung der Überwachungsmaßnahmen und Verhaftung des Beschuldigten liegt, versteht es sich von selbst, dass lediglich von den letztlich erstellten Anklagesachverhalten als strafbarem Verhalten des Beschuldigten auszugehen ist, was auch bedeutet, dass die diesbezüglich nicht erheblichen (Telefon-)Gespräche nicht belastend bzw. das sonstige Verhalten des Beschuldigten im betreffenden Zeitraum nicht strafbar und die übrigen Überwachungsmaßnahmen erfolglos waren. So oder anders besteht angesichts der Unschuldsvermutung Beweisbedürftigkeit, d.h. die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (s. nachstehend zu den Beweisgrundsätzen unter E. III.B.). 3.6.7. Wie seitens des Verteidigers vorgebracht, findet sich kein polizeilicher Bericht vom 31. Januar 2014 bei den Akten. Erwähnt wurde dieser Bericht seitens der Staatsanwaltschaft anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. HD 69 S. 3). Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs, in welchem der Staatsanwalt den besagten Bericht damals erwähnte (Auflistung und Interpretation verschiedener Gespräche, deren Inhalt stark codiert sei, wobei daraus der Ablauf bezüglich Anklageziffer A.I.1. eindeutig hervorgehe), sowie dem Umstand, dass der Überwachungszeitraum am 31. Januar 2014 – welches Datum im besagten Polizeibericht zudem auf der ersten Seite aufgeführt wird – endete, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er sich im Datum irrte und damals den fünf Tage später datierten Bericht vom 5. Februar 2014 (Urk. HD 1/1) meinte. Dies wird auch durch die entsprechende Stellungnahme der Anklagebehörde bestätigt,

- 34 - welche von einem Verschieb ausgeht (Urk. 186), woran die von der Verteidigung geäusserten Zweifel nichts zu ändern vermögen (Urk. 191 S. 2). 3.6.8. Das in diesem Polizeirapport erwähnte Gesprächsprotokoll vom 20. Dezember 2012 (20:08 Uhr, zwischen UM ... und UM ...; s. Urk. HD 1/1), findet sich nicht bei den Akten, und wurde seitens der Staatsanwaltschaft im Anschluss an die Berufungsverhandlung im Verfahren SB160417 eingereicht (Urk. 186 u. 187). Das besagte Protokoll kann somit lediglich zu Gunsten des Beschuldigten verwertet werden. Auf den Inhalt des Telefonprotokolls ist im Rahmen der materiellen Beurteilung einzugehen (s. nachstehend E. III.D.1.2.). 3.6.9. Bezüglich des Ordners 7 ist zu vermerken, dass sich dieser bei den Akten befindet. Unklar ist, ob die Verteidigung tatsächlich Ordner "7" und nicht einen – nicht bei den Akten befindlichen – Ordner "VII" meinte. Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass ein Ordner VII nicht existiert (Urk. 186). Die Verteidigung beantragte in ihrer Eingabe vom 25. September 2017, dass ihr der "ominöse" Ordner zur Stellungnahme zuzustellen sei (Urk. 191 S. 2). Die Verteidigung konnte sämtliche, sich bei den Akten befindlichen Ordner einsehen, weshalb es unnötig erscheint, ihr den Ordner 7 nochmals zuzustellen. 3.6.10. Ein gemäss den Worten der Verteidigung "offensichtlich unvollständiges Aktenfundament" (z.B. Urk. 171 S. 10; Urk. 367 S. 9) ist aus den gemachten Erwägungen vorliegend nicht auszumachen. 4. Zwangsmassnahmen

E. 15

März 2019 E. 1.4.4). 6.6.3. Angesichts der bundesgerichtlichen Vorgabe, dass übersetzte Abhörprotokolle nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen, soweit den Straftaten nicht zu entnehmen ist, wer sie wie produziert hat und ob die Dolmetscher auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen wurden (Urteil 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018 E. 2.3. S. 5 u. 2.5.3 S. 14 unter teilweisem Verweis auf: BGE 129 I 85 E. 4.1 f. S. 88 ff.; 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 5.3; 6B_676/2013 vom 28. April 2014 E. 3.4.3; 6B_80/2012 vom 14. August 2012 E. 1.3 f.; 6P.168/2004 vom 3. Mai 2005 E. 2), gilt das Beweisverwer-

- 43 - tungsverbot folglich auch für Beweise, die sich erst gestützt auf die unverwertbaren Abhörprotokolle ergaben. Die diesbezüglich massgebende Kausalität zwischen unverwertbarem Erstbeweis und dem Folgebeweis ist hinsichtlich der einzelnen Anklagesachverhalte gesondert zu prüfen (s. nachstehend unter E. III.). 7. Anklagegrundsatz

E. 20

% arbeitsfähig und sei jeweils an den Werktagen für jeweils zwei Stunden als Kinderbetreuer in einem Hort tätig. Er sei IV-Bezüger und da werde vorgeschrieben, wie lange er ausserhalb des geschützten Rahmens arbeiten dürfe. Er wohne selbständig. Seinen aktuellen Gesundheitszustand bezeichnete B. _____ als eigentlich gut. Er habe keine Beschwerden. Spätfolgen seines Unfalls merke er beim Gehen. Ausserdem fehle ihm der Geruchssinn. Er verfüge über einen Führerausweis der Kategorie B. Der Beschuldigte, O. _____ und er hätten sich wegen des Rückzugs der Anzeige beim Hotel AX. _____ in AY. _____ getroffen. O. _____ sei schon blau gewesen und ein wenig laut geworden. Der Beschuldigte habe gesagt, er solle sich zusammenreissen und keine Szene machen. Die Anzeige zurückziehen habe er wollen, weil der Beschuldigte gesagt habe, es würde gut kommen und er (B. _____) solle sich wegen des Geldes keine Sorgen machen. B. _____ gab ferner zu Protokoll, dass er seitens des Beschuldigten nicht unter Druck gesetzt worden sei,

seine Anzeige gegen jenen zurückzuziehen. Der Be-

- 102 - schuldigte habe ihm lediglich klarmachen wollen, dass er (B._____) der Schuldige sei, weil er unterschrieben habe und nicht er (der Beschuldigte). B._____ ergänzte, dass er einfach sagen wolle, dass ihm der Beschuldigte und O._____ schöne Augen gemacht hätten und ihn an Orte gebracht hätten, wo er noch nie gewesen sei. Es habe ihm auch gefallen, bis er dann verstanden habe, was das für Betriebsbe- gewesen seien (Urk. HD 2/19 S. 2 ff.). Bei der Polizei hat B._____ am 20. Januar 2014 (als Auskunftsperson befragt) ausgesagt, dass er anfangs November 2013 an einer Bushaltestelle einen O._____ [recte: O._____] kennen gelernt habe. Sie hätten die Nummern ausgetauscht. Irgendwann habe sich dieser telefonisch bei ihm gemeldet und gefragt, ob er vorbeikommen könne, er würde ihm gerne einen Kollegen vorstellen. Er habe ihm dann den Kollegen als "AZ._____" vorgestellt. O._____ habe gesagt, dieser hätte es voll im Griff. Sie hätten ihm "auf billige Art" etwas Gutes tun wollen, da er ja nicht viel verdiene. Sie würden einkaufen gehen und er dürfe sich dann auch etwas auswählen. Beide hätten ihm gesagt, dass er zwar die Leasingverträge unterzeichnen müsse, der Leasingvertrag dann aber auf die Firma AT._____ GmbH überschrieben würde, welche dann die Raten bezahlen würde, womit er nichts mehr damit zu tun hätte. Daraufhin seien sie in den AA._____ AV._____ gegangen, hätten einen LED Fernseher der Marke Samsung gekauft und hätten ihn mitgenommen. Sie seien an verschiedenen Tagen in den AV._____ gegangen, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne, wann sie gegangen seien und was genau sie gekauft hätten. Die Vorgehensweise sei aber immer dieselbe gewesen. So hätten sie im AA._____ und AB._____ schlussendlich mehrere Fernseher gekauft. Den Fernseher habe er zuerst zu sich nach Hause nehmen können. Ein paar Tage habe ihm O._____ [recte: O._____] telefoniert und gesagt, er würde den Fernseher brauchen, er würde dann einen anderen bekommen. Der Beschuldigte habe ihm damals im November gesagt, er solle seine gesamte Post zur erwähnten AT._____ GmbH umleiten lassen, so könne die Firma alles übernehmen. Der Beschuldigte habe ihm dann jeweils lediglich die Post vorbeibracht, welche er habe sehen dürfen. Rechnungen vom Auto oder von den Multimediaegeräten habe er nie gesehen. Er sei vom Beschuldigten oder O._____ nie zu seinem Verhalten genötigt oder bedroht worden. Stutzig sei er erst geworden,

- 103 - als ihm der Beschuldigte mehrere Lohnausweise gegeben habe, um das Auto zu leasen. B._____ gab zu Protokoll, dass er sich als naiv bezeichnen würde. Die beiden hätten ihm einfach immer gut etwas vormachen können, das sei schwierig zu erklären (Urk. ND 4/2 S. 2 ff.). Am 27. Januar 2014 wurde B._____ noch ein weiteres Mal polizeilich einvernommen. Aus der Einvernahme ergibt sich, dass B._____ am besagten Datum seine Anzeige zurückziehen wollte. Seitens der Polizei dazu befragt, wie das komme, gab er zu Protokoll, dass O._____ [recte: O._____] ihn am Vortag angerufen und eine Besprechung vorgeschlagen habe. Er sei skeptisch gewesen. O._____ [recte: O._____] habe ihn dann noch einmal angerufen. Er habe sich dann entschieden, zur Besprechung zu gehen, damit er erfahre, was mit dem Geld los sei. Dort sei er auf O._____ [recte: O._____] und den Beschuldigten getroffen. Diese hätten auf ihn eingeredet. Er (B._____) habe wissen wollen, wo das Problem mit den Überweisungen gewesen sei und weshalb sie so viele Zahlungen getätigt hätten. Der Beschuldigte sei dann auf O._____ sauer gewesen und habe gesagt, er müsse das zurückzahlen. O._____ habe dann gesagt, er habe wieder ein wenig Geld und könne die Schulden von Fr. 1'500.- bei seinem (B._____)s) Nachbarn begleichen. Sie sagten, dass das Geld, das sie einbezahlt hätten, von der Post retourniert worden

sei, da er (B._____) dort keine Einnahmen hätte und seitens der Post deshalb Verdacht geschöpft worden sei. Ihm seien von den beiden EUR 160'000.– in Aussicht gestellt worden, dabei habe es sich um den Verkaufspreis für den Porsche gehandelt. Auf den Vorhalt, weshalb einer in Serbien für einen Porsche, welcher in der Schweiz Fr. 80'000.– koste, EUR 160'000.– bezahlen solle, erwiderte B._____, dass er dies auch nicht wisse bzw. dass der Käufer den ursprünglichen Kaufpreis nicht kenne. Auf die Frage des einvernehmenden Polizisten, ob der Beschuldigte gesagt habe, was er bei der Polizei aussagen solle, meinte B._____, dass er ja auch nicht seine Verwandten oder die Möglichkeit, nach Serbien zu gehen, aufs Spiel setzen wolle. Er wolle einfach, dass das sauber laufe. Auf den Vorhalt, ob er unter Druck gesetzt worden sei, die Anzeige zurückzuziehen, antwortete B._____, eigentlich nicht. Sie hätten gesagt, er solle machen, was er wolle. Aber das Problem sei ja, dass er (B._____) unterzeichnet habe. Es müsse ja nur noch der Transfer vom Geld klappen. Angst würde er nicht

- 104 - unbedingt haben. B._____ bestätigte erneut, nicht dazu genötigt worden zu sein, die Anzeige zurückzuziehen. Er ergänzte indes, dass sie einfach gesagt hätten, dass wenn das Auto weiterhin ausgeschrieben sei, er natürlich das Geld nicht sehen würde. Ihm sei gesagt worden, er solle Vorsicht tragen, sollte er wieder nach Serbien gehen. Auch müsse er mit einer Gegenanzeige rechnen, vermutlich seitens des Besitzers, der Beschuldigte habe damit nichts zu tun. Die zwei Zettel, welche er heute mitgebracht habe, habe er selbst geschrieben. Er (B._____) habe nichts vergessen wollen. Er habe gestern erzählt und er (B._____) habe aufgeschrieben (Urk. ND 4/3 S. 1 ff.).

E. 25

Januar 2014 einem Unbekannten 100 Gramm Kokain in Kommission übergab, wobei ihm dieser den Kaufpreis – entgegen der Anklage – nicht schuldig blieb. Nicht erstellt ist demgegenüber, dass der Beschuldigte von Q._____ an einem nicht genauer bekannten Tag im Dezember 2013/Januar 2014 eine Menge von 300 Gramm Kokaingemisch geliefert erhielt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.